

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	42 (1923)
<b>Artikel:</b>	Die neuste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein
<b>Autor:</b>	Kleinwaechter, Friedrich F.G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896515">https://doi.org/10.5169/seals-896515</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die neueste Rechtsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein<sup>1)</sup>**

von

**Dr. FRIEDRICH F. G. KLEINWAECHTER,**  
Ministerialrat in Klagenfurt (Oesterreich).

## **1. Einleitung.**

Der Weltkrieg hat die tiefsten Wirkungen auf die europäischen Staaten ausgeübt, und zwar nicht allein in wirtschaftlicher, sondern auch — und dies in einem heute kaum übersehbaren Umfange — in politischer Beziehung. Diese Wirkungen finden ihren Niederschlag auch im Rechte der Staaten.

Dies gilt für alle europäischen Staaten, auch für jene, die am Kriege nicht unmittelbar beteiligt waren. Erst der Krieg mit seinen Folgen hat uns darüber belehrt, wie dicht die Fäden sind, die sie untereinander verbinden, wie sehr Europa nicht allein eine geographische, sondern auch eine wirtschaftliche, kulturelle und politische Einheit ist. Was die Wirkungen des Krieges betrifft, unterscheiden sich die am Kriege beteiligten von den unbeteiligten Staaten nur dem Masse dieser Wirkungen nach. Selbst ein so kleiner und dem weltpolitischen Betriebe fernstehender Staat wie das Fürstentum Liechtenstein ist von ihnen nicht unbeeinflusst geblieben.

---

<sup>1)</sup> Das überaus liebenswürdige Entgegenkommen der liechtensteinschen Regierung in Vaduz hat es mir ermöglicht, im Februar 1923 die dortigen Einrichtungen an Ort und Stelle zu studieren. Gleichzeitig wurde mir ein reiches, vielfach sonst kaum erreichbares Material zur Verfügung gestellt. Es ist mir eine angenehme Pflicht, hiefür auch an dieser Stelle der liechtensteinschen Regierung meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Das Fürstentum Liechtenstein<sup>2)</sup> stand bis zum Weltkriege in enger Verbindung mit dem benachbarten Österreich. Es war mit ihm durch Zoll- und Währungsgemeinschaft verbunden. Die Gesetzgebung des Landes hatte in weitem Umfange österreichisches Recht,<sup>3)</sup> vielfach wörtlich, übernommen.<sup>4)</sup> Österreichische Organe besorgten nach österreichischen Vorschriften die Finanz-, Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverwaltung im Lande. Das als zweite Instanz fungierende Appellationsgericht und die politische Rekursinstanz hatten ihren Sitz in Wien und waren aus österreichischen Juristen zusammengesetzt. Das Oberlandesgericht in Innsbruck war gleichzeitig ober-

---

<sup>2)</sup> Über Lage, Klima, Geschichte, Verwaltung, Verkehrsverhältnisse, Gaststätten, Wirtschaftsleben usw. gibt in gedrängter Form Aufschluss der Anfang 1923 erschienene illustrierte, mit einer Karte versehene Führer „Das Fürstentum Liechtenstein in Wort und Bild, Ein Führer“ (ohne Angabe des Verlages und Erscheinungsjahres). Eine Übersicht über Lage, Bevölkerung, Verfassung, Verwaltung u. s. w. L.s. nach dem gegenwärtigen Stande bietet mein Artikel „Liechtenstein“ im „Politischen Handwörterbuch“, Leipzig 1923.

<sup>3)</sup> Bezuglich des vor dem Kriege herrschenden Rechtszustandes vergl. W. Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1912, und v. In der Mauer „Liechtenstein“ in Mischler u. Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl. 3. Bd. Wien 1907, (erschienen auch als Sonderdruck unter dem Titel „Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein“. Wien 1907).

<sup>4)</sup> Für die Ergänzung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und der allgem. Gerichtsordnung bestand sogar eine Generalrezepitionsklausel (eingeführt mit Vdg. vom 16. Oktober 1819; aufgehoben mit Vdg. vom 20. Jänner 1843). Nach dieser galt jede von Österreich erlassene Ergänzungsbestimmung ohne weiteres auch für L.; Beck zitiert (a. a. O. S. 12) die in den Landtagsverhandlungen (Dezembersession 1910) immer wiederkehrende Wendung „Nachdem nun in Österreich ein Pressgesetz im Werden sei und sich die l.-sche Gesetzgebung unter Berücksichtigung der dort bestehenden Verhältnisse doch nach Tunlichkeit an die österreichische anlehnen soll“ und richtet an den l.-schen Gesetzgeber die Mahnung, dass er „mehr Selbständigkeit“ haben und „nicht soviel abschreiben“ solle.

ster Gerichtshof für Liechtenstein. Nach aussen wurde Liechtenstein durch die diplomatischen und konsularischen Organe der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vertreten. Zu der Verbindung mit Österreich trug auch wesentlich bei, dass das Fürstenhaus dem österreichischen Hochadel angehört und der Fürst, der ständig in Wien residiert, einer der grössten Grundbesitzer Österreichs ist und erbliches Mitglied des österreichischen Herrenhauses war.

Diese enge Gemeinschaft mit Österreich brachte für das Land die Gefahr mit sich, in die Katastrophe, die über Österreich infolge des Krieges hereinbrach, mitgerissen zu werden. Vor allem war es die Währungsgemeinschaft, die infolge der Entwertung der österreichischen Krone das Land mit dem wirtschaftlichen Ruin bedrohte. Liechtenstein war daher, um dem Unheil zu entgehen, zunächst gezwungen, sich eine gesicherte Währung zu schaffen. Dies geschah, indem es die Währung seines westlichen Nachbarn — den Schweizer-Franken — annahm. Schon diese Tatsache allein musste automatisch zu einer Entfernung von Österreich und zu einer Annäherung an die Schweiz führen. Ausserdem führte die wirtschaftliche Vereelendung Österreichs infolge des Krieges zu einer Änderung in der wirtschaftlichen Orientierung Liechtensteins in der Richtung, dass das Land nunmehr in engere wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz trat. Hiedurch erwies sich schon aus Wirtschaftsverkehrsgründen eine Annäherung an das Schweizer Recht als notwendig. Dazu kam noch, dass, obwohl Liechtenstein eine offizielle Neutralitätserklärung abgegeben hatte, bei der Entente die Anschauung Platz griff, Liechtenstein sei nur ein Anhängsel Österreichs. Die Regierung wurde nach Friedensschluss von der Entente sogar aufgefordert, die Souveränität des Landes stärker zu betonen, wenn sie auf Wahrung und Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit Wert lege.

Liechtenstein war daher gezwungen, sich auch be-

züglich seines Rechtes von Österreich loszulösen und sich ein eigenes Recht zu schaffen. Dass es hiebei Anlehnung an die Schweiz suchte, ist nur eine natürliche Folge seiner geographischen Lage und der Kleinheit des Staates. Sehr zu begrüssen ist es, dass die bei der neuen Gesetzgebung führenden Männer diese Gelegenheit benutzt haben, um nicht allein in den vorhandenen Rechtsstoff Ordnung hineinzubringen, sondern auch ein modernes, den besonderen Liechtensteinschen Verhältnissen angepasstes Recht zu schaffen. Wenn diese Arbeit auch noch nicht vollendet ist, so ist doch in kurzer Zeit ausserordentlich viel und Ausgezeichnetes geleistet worden.

Dieser Gang der Ereignisse brachte es mit sich, dass Liechtenstein in den letzten Jahren eine weitgehende Wandlung sowohl in seinem öffentlichen wie im privaten Rechte durchgemacht hat. Da diese Wandlung sich in einer Annäherung an die Schweiz vollzieht, dürfte eine Darstellung der gegenwärtigen Rechtsentwicklung in Liechtenstein auch das Interesse des Schweizer Lesers finden. Im folgenden soll nun die neuere Rechtsentwicklung auf den wichtigsten Gebieten dargestellt werden.

## 2. Historische Übersicht.

Das heutige Fürstentum Liechtenstein ist aus den beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg hervorgegangen. Sie gehörten seit Kaiser Augustus zur römischen Provinz Rätien. Im Laufe der Völkerwanderung wurde die ursprünglich keltische (rätoromanische) Bevölkerung von alemannischen Einwanderern verdrängt. Nach dem Zerfall Rätiens in Ober- und Unterrätien kam das Gebiet mit Unterrätien im Vertrage von Verdun (843) zum ostfränkischen und späteren deutschen Reiche. Im Laufe der Zeit wurden die beiden Landschaften reichsunmittelbar und durch die Kreiseinteilung Kaiser Maximilians I. als Reichsgrafschaft Vaduz und Reichsherrschaft Schellenberg dem schwäbischen Kreise zugeteilt. Lange Zeit

herrschten in diesen Gegenden das alte Geschlecht der Grafen von Bregenz und nach deren Aussterben (1150) die Grafen von Montfort, von denen sich im 13. Jahrhundert die Grafen von Werdenberg abzweigten. Nach dem Erlöschen der Vaduzer Linie der Werdenberger kamen die Landschaften 1416 an die Freiherrn von Brandis, 1510 an die Grafen von Sulz und 1613 an die Grafen von Hohenems. Unter den Hohenemsern kamen sie infolge von Kriegen, Missernten und Pestepidemien in die grösste Not. Die Herren konnten die Reichslasten nicht tragen, die Untertanen diese Lasten nicht übernehmen. Die Schulden häuften sich, bis schliesslich kein anderer Ausweg blieb, als durch kaiserliches Reskript den Verkauf der Landschaften zu verfügen. Als Käufer meldete sich der Fürst Hans Adam von Liechtenstein.<sup>5)</sup> Der Zweck des Kaufes war, durch Erwerbung einer entsprechenden Standesherrschaft die Reichsunmittelbarkeit und Sitz und Stimme auf den Reichstagen zu erhalten. Fürst Hans Adam erwarb durch Kauf 1699 die Landschaft Schellenberg und 1712 die Landschaft Vaduz. Mit dem kaiserlichen Palatinatsdiplom vom 23. Januar 1719 wurden die beiden Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg von Kaiser Karl VI. zu einem unmittelbaren Reichsfürstentume unter dem Namen Liechtenstein erhoben.<sup>6)</sup> Dieser Tag ist daher der Entstehungstag des Fürstentums, mit welchem

<sup>5)</sup> Die Liechtensteiner sind ein altes österreichisches Geschlecht. Seine Anfänge sind urkundlich nicht festgestellt. Schon früh treten zwei Linien auf, deren Verwandtschaft nicht nachweisbar ist, die österreichische Linie Liechtenstein-Nikolsburg (Stammsitz Schloss Liechtenstein bei Mödling, Niederösterreich) und die zu Anfang des 17. Jahrhunderts erloschene steierische Linie Liechtenstein-Murau (Schloss bei Judenburg in Steiermark). Mit dem Diplome des Kaisers Mathias vom 20. Dezember 1608 wurde Carl aus der erstgenannten Linie der Reichsfürstenstand verliehen.

<sup>6)</sup> Fürst Hans Adam war kurz nach Erwerbung der beiden Herrschaften gestorben. Das Palatinatsdiplom ist daher für seinen Nachfolger, den Fürsten Anton Florian, ausgestellt.

es, da die beiden Landschaften keine gemeinsame Bezeichnung hatten, nun auch den Namen erhielt.<sup>7)</sup>

Bis zur Auflösung des Deutschen Reiches (1806) gehörte Liechtenstein als Reichsfürstentum diesem an. Nach der Auflösung wurde es als souveräner Staat Mitglied des Rheinbundes. Als nach der Schlacht bei Leipzig (1813) der Rheinbund zerfiel, trat es 1815 dem Deutschen Bunde bei, dem es bis zu seiner Auflösung (1866) angehörte.<sup>8)</sup> Seither ist Liechtenstein ein unabhängiger sou-

<sup>7)</sup> Über die Geschichte von Liechtenstein vergl. J. v. Falke, Geschichte d. fürstlichen Hauses L., Wien 1868—83, 3 Bde; Kaiser, Geschichte des Fürstentums L., Chur 1847; Umlauft, Das Fürstentum L., Wien 1891; v. In der Mauer, Die Gründung des Fürstentums L., Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstentum L., 1. Bd. Vaduz 1901 (dort auch abgedruckt die Kaufbriefe über Schellenberg und Vaduz sowie das Palatinatsdiplom). — Ein umfangreiches historisches Quellenmaterial bietet das bisher in 22 Bänden vorliegende in Vaduz erscheinende „Jahrbuch des Historischen Vereines f. d. Fürstentum L.“ das im 10., 12. und 13. Bande, 1910, 1912 und 1913, eine von H. Bohatta verfasste ausführliche „Liechtensteinsche Bibliographie“ (über „das Geschlecht der österr. Liechtensteine“, „Das Fürstentum L.“ und „Die österr. Besitzungen des fürstl. Hauses“) bringt.

<sup>8)</sup> Verbreitet ist die, vielfach scherhaft glossierte, Behauptung, dass L. sich gegenwärtig noch mit Preussen im Kriegszustande befindet. Während des Krieges Österreichs gegen Preussen und Sardinien (1866) rückte das l.-sche Kontingent mit nachträglicher Bewilligung der deutschen Bundesversammlung nach Tirol aus, um an der Abwehr der Garibaldischen Freischaren mitzuwirken. Hierdurch war, wie der l.-sche Bundesgesandte an den Landesverweser schrieb, die Verwendung des Kontingentes bei der Nordarmee und damit seine aktive Mitwirkung im Kriege vermieden. Das Kontingent wurde am Stilfser- und am Wormserjoch aufgestellt, kam aber, nachdem am 12. August 1866 zu Cormons ein Waffenstillstand mit Italien und am 23. August 1866 der Friede geschlossen wurde, nicht mehr ins Feuer, sondern wurde am 27. August wieder in die Heimat entlassen. Durch diese Mitwirkung der l.-schen Truppen sei nun völkerrechtlich der casus belli gegen Preussen gegeben. Da der von Österreich mit Preussen geschlossene Prager Friede und die Verträge mit Italien das Verhältnis zu L. nicht regeln, soll der Kriegszustand zwischen L. und Preussen offiziell nicht beendet sein. Ullmann (Völker-

veräner Staat. An dieser Tatsache änderte auch die enge Verbindung mit Österreich nichts, denn diese war keine staatsrechtliche, sondern beruhte auf freien kündbaren, die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit nicht beschrän-

recht, Freiburg i. B. 1898, S. 364, Anm. 1) nennt „das Unterbleiben des Friedensschlusses zwischen Preussen und Liechtenstein 1866“ „ein Kuriosum der neuesten Geschichte“ und Liszt (Das Völkerrecht, 10. Aufl., Berlin 1915, S. 309) erwähnt bei Bemerkung der formlosen Beendigung des Kriegszustandes als Beispiel, dass „Preussen mit Liechtenstein weder 1866 noch später einen Friedensvertrag geschlossen“ hat. Dieser Auffassung gegenüber wendet v. In der Mauer („Die Gründung des Fürstentums L.“ Jahrb. d. Histor. Ver. f. d. F. L., 1. Bd. 1901, S. 37) ein, dass L. allerdings an dem Beschluss des deutschen Bundestages, die vier Armeekorps der deutschen Mittelstaaten auf Kriegsfuss zu setzen, teilgenommen habe. Dieser sei jedoch seinem Wortlaute nach nicht gegen Preussen gerichtet gewesen; eine Kriegserklärung des Bundes sei überhaupt nicht erfolgt. Das l.-sche Kontingent sei weder gegen Preussen noch gegen dessen Bundesgenossen Italien aufgestellt worden, sondern habe lediglich — was in einem Schreiben des Fürsten an den Kaiser von Österreich besonders betont wurde — die Bestimmung gehabt, die Garibaldischen Freischaren abzuwehren. Überdies habe Preussen schon 1867 den diplomatischen Verkehr mit L. wieder aufgenommen und wiederholt Staatsverträge abgeschlossen, bei denen L. mit dem deutschen Reiche und einzelnen deutschen Staaten in diplomatischen Verkehr getreten sei, was selbstverständlich nicht möglich wäre, wenn es sich mit Preussen noch im Kriegszustande befunden hätte. — Entscheidend erscheinen mir vor allem folgende Tatsachen. In dem zwischen Österreich und Preussen abgeschlossenen Prager Friedensvertrage vom 23. August 1866 (österr. R. G. Bl. No. 103) ist wohl von Liechtenstein nicht die Rede. Im Artikel XIII dieses Vertrages wird jedoch vereinbart, dass Österreich und Preussen in Verhandlungen wegen Aufhebung des am 24. Jänner 1857 abgeschlossenen Münzvertrages (österr. R. G. Bl. No. 101), an dem auch Liechtenstein teilgenommen hatte, eintreten werden. Unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Artikel wurde nun in dem zwischen Österreich und Preussen abgeschlossenen Vertrage vom 13. Juni 1867 (österr. R. G. Bl. No. 122) der Münzvertrag für Österreich und Liechtenstein mit Ende 1867 als erloschen erklärt. In diesem Vertrage treten als vertragschliessende Teile Preussen (im eigenen und im Namen einer Reihe anderer deutschen Staaten) und

kenden Staatsverträgen, die — wie auch die späteren Tatsachen bewiesen haben — von Liechtenstein gelöst werden konnten.<sup>9)</sup>

### 3. Staatsverfassung.

Gemäss Artikel 13 der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815, nach welcher alle Staaten des deutschen Bundes landständische Verfassungen besitzen sollten, hatte Fürst Johann I. dem Lande die Verfassung vom 9. November 1818 gegeben.<sup>10)</sup> Wie in den andern deutschen Bundesstaaten entsprach auch in Liechtenstein die Ver-

---

Österreich, und zwar ausdrücklich auch „im Namen und in Vertretung der fürstlich Liechtensteinschen Regierung“ auf. Ein solcher kaum ein Jahr nach Friedensschluss erfolgter Vertragsabschluss wäre nicht denkbar, wenn Preussen und L. sich noch als im Kriegszustand befindlich angesehen hätten. Ob nun Preussen tatsächlich, wie behauptet wird, „vergessen“ hat, mit L. Frieden zu schliessen, oder ob, weil keine Kriegserklärung erfolgt ist und keine Kriegshandlungen seitens L.s gegen Preussen unternommen wurden, ein Friedensschluss unterblieben ist, vermag ich nicht festzustellen. Aber selbst, wenn man den Kriegszustand zu dieser Zeit noch als gegeben annehmen wollte, muss man ihn als durch diesen Vertrag beendet ansehen. L. kann daher mindestens seit 13. Juni 1867 jedenfalls nicht mehr als im Kriegszustande mit Preussen befindlich angesehen werden. Weniger als ein Jahr später wurde übrigens ein weiterer Vertrag zwischen Preussen und L. abgeschlossen, nämlich der Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868, (österr. R. G. Bl. No. 52) zwischen dem „König von Preussen“ im Namen des Norddeutschen Bundes sowie einiger dem Bunde nicht angehörender deutscher Staaten und dem Kaiser von Österreich „zugleich in Vertretung des souveränen Fürstentums Liechtenstein“. — Damit dürfte das Märchen von dem heute noch zwischen Preussen und L. bestehenden Kriegszustande endgültig erledigt sein.

<sup>9)</sup> Vergl. hierüber Beck a. a. O. S. 15—18.

<sup>10)</sup> Die Verfassung war eine ständische. Da es in L. keinen Adel und keine Städte gab, bestanden die im Landtage vertretenen Stände nur aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft. — Über die Verfassungsverhältnisse vor dem Jahre 1818 vergl. A. Schädler „Die Tätigkeit des l.ischen Landtages im 19. Jahrhundert, I. Folge, Jahrb. d. hist. Ver. f. d. F. L., I. Bd., Vaduz 1901, S. 87—89.

fassung den gehegten Erwartungen nicht. Wiederholte Versuche, insbesondere in den Jahren 1848 und 1849, die Verfassung zu ändern, wurden unternommen, bis endlich die vom Fürsten Johann II. verliehene Verfassung vom 26. September 1862 zustande kam, die einen aus 15 (12 auf Grund von indirekten Wahlen gewählten und 3 vom Fürsten ernannten) Abgeordneten zusammengesetzten Landtag einführte.<sup>11)</sup>

Gegen diese Verfassung machte sich jedoch mit der Zeit eine immer heftiger werdende Bewegung geltend. Von besonderem Einfluss war auch der Umstand, dass der Fürst dauernd nicht im Lande lebte, die Verwaltung von einem vom Fürsten ernannten „Landesverweser“ geführt wurde und wichtige Behörden sich ausserhalb des Landes befanden. Dazu kam noch die auf indirekten Wahlen und Ernennung durch den Landesfürsten beruhende Zusammensetzung des Landtages, die mit den in anderen Staaten geltenden demokratischen Grundsätzen nicht in Einklang stand. Dieser Bewegung kam die Regierung dadurch entgegen dass sie selbst eine neue auf direkten Wahlen beruhende Wahlordnung vorschlug, die 1917 auch vom Landtage angenommen wurde.<sup>12)</sup> Die Anfang 1918 durchgeführten Neuwahlen brachten eine oppositionelle Mehrheit, die weitgehende Verfassungs-

---

<sup>11)</sup> Die Verfassung ist veröffentlicht in der „Sonderausgabe der wichtigeren Gesetze und Verordnungen des Fürstentums L.“ I. Teil, Verfassung und Verwaltung, Vaduz 1915. Sie wurde abgeändert durch die Gesetze vom 18. Februar 1878, L. G. Bl. Nr. 2, Jahrg. 1878, vom 29. Dezember 1895, L. G. Bl. Nr. 2, Jahrg. 1896, und vom 11. Oktober 1901, L. G. Bl. No. 5, Jahrg. 1901 (Landtagswahlordnung). Über diese Verfassung und die Tätigkeit des Landtages vergl. die ausführliche Darstellung derselben von A. Schädler „Die Tätigkeit des liechtensteinschen Landtages im 19. Jahrhundert, nach den Akten dargestellt und mit historischen Rückblicken versehen“ im Jahrb. d. histor. Vereins f. d. Fürstent. L., Bd. 1, 3, 4, 12, 13 (Sachregister zu dem bisherigen) und 21, Vaduz 1901, 1903, 1904, 1912, 1913 und 1921, welche den Zeitraum von 1862 bis 1919 umfasst.

<sup>12)</sup> Gesetz vom 21. Jänner 1918, L. G. Bl. Nr. 4, Jahrg. 1918.

änderungen forderte. Der Konflikt steigerte sich so weit, dass der Landesverweser v. Jmhof in der Landtagssitzung vom 7. November 1918 seinen Rücktritt in Aussicht stellte. Darauf wurde der Antrag auf Wahl eines Vollzugsausschusses gestellt. Er wurde im Einverständnis mit dem demissionierenden Landesverweser angenommen und die Wahl des Vollzugsausschusses sofort vorgenommen, der die Regierung übernahm.<sup>13)</sup> Bald darauf sandte der Fürst seinen Neffen, den Prinzen Karl, nach Vaduz, der mit dem Vollzugsausschusse und den Abgeordneten wegen Bildung einer Regierung in Verhandlungen trat. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde Prinz Karl am 13. Dezember 1918 zum Landesverweser ernannt und der Vollzugsausschuss trat zurück. Der Landtag wählte eine Kommission, die die neue Verfassung vorbereitete. Am 24. August 1921 wurde die neue Verfassung im Landtage einstimmig angenommen und am 5. Oktober 1921 vom Fürsten sanktioniert.<sup>14)</sup>

Die neue Verfassung bedeutet gegenüber der früheren eine wesentliche Erweiterung der Volksrechte. Während die frühere Verfassung dem Volke wohl eine Mitwirkung an dem Zustandekommen des Staatswillens gewährte, die Macht jedoch wesentlich in der Hand des Landesherrn<sup>15)</sup> lag, verlegt die neue Verfassung das Schwerpunkt in die Volksvertretung. Sie gliedert den Rechtsstoff in neun Hauptstücke.

Das I. Hauptstück „Das Fürstentum“ bestimmt, dass das Fürstentum Liechtenstein in der Vereinigung

---

<sup>13)</sup> A. Schädler (Die Tätigkeit des liecht. Landtages in der Periode 1912 bis 1919, Jahrb. d. Histor. Ver. f. d. F. L., 21. Bd. Vaduz 1921, S. 39) bezeichnet diesen Vorgang als verfassungswidrig. Auf diese Frage kann hier nicht näher eingetreten werden.

<sup>14)</sup> Kundgemacht in dem am 24. Oktober ausgegebenen Jahrgang 1921 des Liechtensteinschen Landes-Gesetzblattes unter No. 15.

<sup>15)</sup> Beck a. a. O. S. 24 bemerkt bei Erörterung der früheren Verfassung, dass L. wohl ein Verfassungsstaat (in dem Sinne, als er zwar eine Verfassung hat), nicht aber ein Rechtsstaat sei.

der beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräußerliches Ganzes bildet. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz. Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Thronfolge ist im Fürstenhause Liechtenstein erblich. Die Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch die Hausgesetze bestimmt.

Hausgesetz ist der „fürstlich Liechtensteinsche Familienvertrag“ vom 1. August 1842. Der von dem damaligen Throninhaber, dem Fürsten Alois Joseph mit seinen Brüdern und den Agnaten geschlossene Familienvertrag nimmt bezug auf die Erbsunion vom 29. September 1606, das Testament des Fürsten Hartmann vom 24. Dezember 1672 und den Familienpakt vom 12. März 1718 und bestimmt, dass der älteste eheliche Sohn (nachträglich legitimierte und Adoptivkinder sind ausgeschlossen) des Throninhabers und dessen männliche Nachkommenschaft zur Thronfolge berufen sei. Im Falle des Todes des Erstgeborenen ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft geht die Thronfolge in derselben Ordnung auf die nachgeborenen Söhne und, wenn auch diese fortfallen, auf die Brüder des Fürsten Alois und seine männliche Nachkommenschaft über. Fallen auch diese fort, dann sind die Nachkommen des Grossoheims des Fürsten Carl zur Thronfolge berufen. Stirbt die ganze männliche Nachkommenschaft aus, so geht der Thron auf die Frauen und ihre männlichen Erben über.<sup>16)</sup>

---

<sup>16)</sup> Der Familienvertrag ist in Österreich genehmigt und als Gesetz vom 12. Jänner 1893 im österr. Reichsgesetzblatte unter No. 15 publiziert worden (hiebei sind mitveröffentlicht die Erbsunion v. J. 1606 und das Testament des Fürsten Hartmann v. J. 1672). Der Text dieser Urkunden ist nur ein Auszug. Gemäss § 2 dieses Gesetzes erhält der Vertrag in Österreich volle Kraft, „und ist von den Gerichten für gültig und verbindlich zu achten“. Die Veröffentlichung des Vertrages als Gesetz erfolgte in Österreich, weil das dem österreichischen Hochadel angehörende Fürstenhaus

Mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung der Verfassung ist der Familienvertrag Bestandteil des Verfassungsrechtes. Ein Mangel scheint mir das Fehlen einer Bestimmung in der Verfassung über die Frage, wer zur Abänderung der Hausgesetze berufen ist.<sup>17)</sup> Die Thronfolgeordnung, die Frage der Volljährigkeit und der

---

ausgedehnte Besitzungen in Österreich hat und Familienfideikomisse und die damit verbundenen Beschränkungen des Erbrechtes nach der damaligen österreichischen Verfassung nur Geltigkeit hatten, wenn sie von beiden Häusern des Parlamentes genehmigt und als Gesetz kundgemacht wurden. Das Fürstenhaus musste daher, wenn es die Vererbung des österreichischen Grundbesitzes dem Familienvertrage gemäss wollte, ein Gesetz erwirken. Die österreichische Genehmigung ist, wie Beck a. a. O. S. 24 bemerkt, im liechtensteinschen Staatsrechte nicht anerkannt. — Die Verfassung verweist auch bezüglich der Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie bezüglich der Vormundschaft auf die Hausgesetze. Hierüber enthält der publizierte Text des erwähnten Familienvertrages, der Erbsunion und des Testaments keine Bestimmung. Über meine Anfrage wurde mir von der Fürst Johann Liechtensteinschen Zentralkanzlei in Wien mit dem Schreiben vom 11. Mai 1923, No. 1209 mitgeteilt, dass sich der Hinweis der Verfassung nur auf die zitierten Urkunden beziehen könne, da andere Hausgesetze nicht bestehen, und zwar auf die (in dem Auszuge nicht enthaltenen) Artikel 51 bis 53 der Erbsunion v. J. 1606. Nach diesen Bestimmungen tritt die Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein. Ist der Landesfürst minderjährig „oder sonstens also beschaffen, dass er der Curatela unterworffen seyn sollte“, dann wird derjenige Agnat, der „die erste und nehesten Anwardtschafft zum Erstgeburtsthum hat“ sein „Principalvormund“, doch hat er noch die zwei Ältesten des Desculecutes als „Mitvormünden“ heranzuziehen.

<sup>17)</sup> Ein Mangel, den übrigens auch die österreichische Verfassung gehabt hat und der mit Rücksicht auf die morganatische Ehe des Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinand zu schweren Verwicklungen hätte Anlass geben können. — Wie mir die fürstl. L.sche Zentralkanzlei auf meine Anfrage in ihrem Schreiben vom 14. Juni 1923, Nr. 1487, mitteilt, enthält die Erbsunion vom Jahre 1606 über die Frage, wer zur Änderung der Hausgesetze berufen sei, keine Bestimmung. Da das Familienstatut (richtiger Familienvertrag) vom Jahre 1842 von sämtlichen damals

Vormundschaft sind nicht allein Familienangelegenheiten des regierenden Hauses, sondern auch Angelegenheiten von eminentester staatlicher Bedeutung. Es kann keinem Staate gleichgültig sein, wer zur Thronfolge berufen ist. Überdies widerspricht es auch dem Wesen des Verfassungsstaates, dass so grundlegende Verfassungsfragen ohne Mitwirkung sämtlicher sonst verfassungsmässig berufener Faktoren geregelt werden können.

Das Staatswappen ist das des Fürstenhauses Liechtenstein. Die Landesfarben sind blaurot. Die deutsche Sprache ist die Staats- und Amtssprache.

Nach dem 2. Hauptstücke „Vom Landesfürsten“ ist der Landesfürst das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist geheiligt und unverletzbar. Er vertritt den Staat nach Aussen.<sup>18)</sup> Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräussert, über Hoheitsrechte verfügt, Lasten auf das Land oder seine

lebenden Mitgliedern des Hauses L. erichtet wurde, habe sich die Rechtsanschauung gebildet, dass eine Änderung der Hausgesetze nur vom regierenden Fürsten mit Zustimmung sämtlicher männlicher Mitglieder des Hauses vorgenommen werden kann. Diese Richtschnur sei auch heute noch massgebend.

<sup>18)</sup> Die auswärtige Vertretung L.s erfolgte meist durch die konsularischen und diplomatischen Organe der Öster.-Ungar. Monarchie. Die Vertretung in einzelnen Fällen, wie bei Abschluss von Staatsverträgen, geschah oft durch ad hoc bestellte Beauftragte. Gemäss Pt. 8 der „Amtsinstruktion f. d. Landesbehörden des F. L.“ (eingeführt mit der fürstl. Verordn. vom 30. Mai 1871, L. G. Bl. No. 1; abgedruckt auch in der „Sonderausgabe der wichtigeren Gesetze und Verordnungen d. F. L.“ I. Teil, Vaduz 1915) ist der Landesverweser zur Besorgung der Geschäfte berufen, die ihm vom Fürsten zur Vertretung der Landesinteressen gegenüber fremden Staaten übertragen werden. Nach dem Untergange der Öst.-Ungar. Monarchie wurde bei der neuen Republik Österreich eine l.sche Gesandtschaft in Wien errichtet. Dieselbe wurde, da der Fürst und seine Zentralkanzlei ihren Sitz in Wien haben, vielfach als überflüssig bezeichnet und soll demnächst aufgelassen werden. Derzeit hat L. einen Geschäftsträger in Bern, doch schweben Verhandlungen mit der schweizer Regierung wegen Übernahme der auswärtigen Vertretung L.s durch die Schweiz.

Angehörigen übernommen werden, bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Landtages. Jedes Gesetz bedarf zur Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten. Er trifft ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung der Gesetze erforderlichen Einrichtungen und erlässt die einschlägigen Verordnungen. Diese Machtvollkommenheit erhält aber eine wesentliche Einschränkung durch die weiter unten besprochenen Bestimmungen der Verfassung über die Regierung, nach welchen diese nur im Einvernehmen mit dem Landtage vom Fürsten ernannt werden kann. Der Fürst ernennt die Staatsbeamten. Er hat das Recht der Begnadigung und Abolition. Zu gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Mitgliedes der Regierung kann er dieses Recht jedoch nur auf Antrag des Landtages ausüben. Der Nachfolger des Landesfürsten hat noch vor der Erbhuldigung in einer schriftlichen Urkunde die Verfassung zu garantieren. Bei längerer Abwesenheit vom Lande entsendet der Landesfürst jährlich auf eine gewisse Zeit einen Prinzen seines Hauses und betraut ihn als Stellvertreter mit der Ausübung seiner Hoheitsrechte.<sup>19)</sup>

Das III. Hauptstück handelt „Von den Staatsaufgaben“. Es stellt die Grundregeln auf, nach denen der Staat regiert werden soll. Als oberste Aufgabe des Staates wird die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt bezeichnet. Er wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu (allgemeine Schulpflicht), sorgt für das öffentliche Gesundheitswesen, schützt das Recht auf Arbeit und die Arbeitskraft, fördert Land- und Alpwirtschaft, Gewerbe und Industrie und die Aus-

---

<sup>19)</sup> Das Staatsrecht der meisten monarchischen Staaten steht auf dem Standpunkte, dass die Herrscherrechte höchstpersönliche Rechte und daher nicht übertragbar sind. Diese Bestimmung ist auf die besonderen Verhältnisse L.s zurückzuführen. Der gegenwärtige, seit jeher gewöhnlich in Wien oder auf einem Schlosse Eisgrub in Mähren residierende Fürst ist hochbetagt, wodurch seine öftere und längere Anwesenheit im Fürstentum behindert ist.

gestaltung des Verkehrswesens und unterstützt die Rüfeverbauungen, Aufforstungen und Entwässerungen. Ihm steht das Hoheitsrecht über die Gewässer, über Jagd, Fischerei und Bergwesen und die Regelung des Münz- und öffentlichen Kreditwesens zu. Er sorgt für eine gerechte Besteuerung, für die Hebung der finanziellen Lage des Staates und die Erschliessung neuer Einnahmequellen. Er übt die Oberaufsicht über das den Gemeinden obliegende Armenwesen, unterstützt das Versicherungswesen und sorgt für ein rasches Prozess- und Vollstreckungsverfahren sowie für eine entsprechende Verwaltungspflege.

Wenn auch der Mehrzahl dieser Bestimmungen keine juristische Bedeutung zukommt, soweit sie nicht durch Ausführungsgesetze wirkliches Recht geworden sind, so folgt die Verfassung darin nur dem Brauche der meisten Verfassungswerke, im Eingange allgemeine Grundsätze aufzustellen.

„Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen“ handelt das IV. Hauptstück. Jeder Landesangehörige hat das Recht, sich an jedem Orte des Staatsgebietes frei niederzulassen und Vermögen zu erwerben. Das Niederlassungsrecht und die übrigen Rechte der Ausländer werden durch die Staatsverträge und das Gegenrecht bestimmt. Erwerb und Verlust des Staatsbürgерrechtes wird durch Gesetz bestimmt.<sup>20)</sup> Alle Lan-

---

<sup>20)</sup> Gesetz vom 28. März 1864, L. G. Bl. No. 3, Jahrg. 1864, über die Erwerbung und über den Verlust des l.schen Staatsbürgерrechtes, abgeändert durch Gesetz vom 27. Juli 1920, L. G. Bl. No. 9, Jahrg. 1920. Danach wird die Staatsbürgerschaft erworben durch Geburt (Kinder l.scher Staatsbürger), Verehelichung und Aufnahme von Fremden. Bedingung für diese sind: Nachweis über Geburt, bisheriges Betragen, Erwerb und Vermögen, der bedingten Entlassung aus dem Heimatstaate (hievon kann ausnahmsweise dispensiert werden), Aufnahmszusicherung einer l.schen Gemeinde und Entrichtung einer an die Landeskasse zu zahlenden Verleihungsgebühr. Zur Verleihung des Staatsbürgерrechtes ist der Landesfürst berufen. Er kann auf Vorschlag des

desangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Ämter sind allen gleich zugänglich. Die Freiheit der Person, das Hausrecht, das Brief- und Schriftengeheimnis sind gewährleistet. Verhaftungen, Hausdurchsuchungen usw. dürfen nur in den im Gesetze bestimmten Fällen vorgenommen werden. Der unschuldig Verurteilte oder Verhaftete hat Anspruch auf volle Entschädigung gegen den Staat. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Privateigentum ist unverletzlich. Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche; sie geniesst den Schutz des Staates. Anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet. Das Eigentum der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine ist gesichert. Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig. Es besteht das Recht der freien Meinungsäusserung durch Wort, Schrift, Druck oder Bild. Zensur darf nur gegenüber öffentlichen Schaustellungen stattfinden. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist frei. Das Petitionsrecht an den Landtag und den Landesausschuss steht dem Einzelnen wie Gemeinden und Korporationen zu. Jeder hat das Recht der Beschwerdeführung an die kompetente vorgesetzte Behörde. Über die Wehrpflicht wird unter 11. „Landesverteidigung“ berichtet.

Das V. Hauptstück „vom Landtage“ trifft die Bestimmungen über die Volksvertretung. Der Landtag

---

Landtages auch ein Ehrenstaatsbürgerrecht an Fremde, im Lande Ansässige verleihen. Der Verlust des Staatsbürgerrechtes erfolgt durch Verzicht, Verehelichung und Verjährung (wenn ein Staatsbürger, der in einem fremden Staate das Staatsbürgerrecht erworben hat, vom Tage des Erwerbes an 30 Jahre verstreichen lässt, ohne seinen Heimatschein erneuern zu lassen.)

besteht aus 15 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht trifft das Gesetz vom 31. August 1922, betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, L. G. Bl. No. 28, Jahrg. 1922.<sup>21)</sup> Das Oberland und das Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den Abgeordneten entfallen 9 auf den erstgenannten und 6 auf den zweitgenannten Wahlbezirk. Die Mandatsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesfürst hat das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schliessen, aus erheblichen Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen. Über schriftliches Verlangen von wenigstens 400 Wählern oder Beschluss von 3 Gemeinden ist jedoch der Landtag einzuberufen. Eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages kann von 600 Wählern oder 4 Gemeinden verlangt werden. Nach Auflösung des Landtages muss binnen 6 Wochen eine Neuwahl angeordnet und der neu gewählte Landtag binnen 14 Tagen einberufen werden. Der Präsident des Landtages und sein Stellvertreter werden vom Landtage gewählt. Kein Abgeordneter darf während der Sessionsdauer ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, ausgenommen Ergreifung auf frischer Tat. Die Abgeordneten sind für ihre Abstimmungen und Äusserungen nur dem Landtage verantwortlich. Zu einem gültigen Landtagsbeschlusse ist Anwesenheit von

---

<sup>21)</sup> Das Gesetz findet Anwendung auf die Landtagswahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragung. Nach dem Gesetze sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt alle eigenberechtigten l.ischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit einem Monate vor der Wahl oder Abstimmung im Lande wohnen und deren Wahl- und Stimmrecht nicht eingestellt ist. Es ist eingestellt bei Mangel des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte (Minderjährigkeit, Kuratel), Konkurs, vollständige öffentliche Armenversorgung, Einstellung durch Straferkenntnis. Es besteht Wahl- und Stimmpflicht.

zwei Dritteln der Abgeordneten und absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Landtag entscheidet über die Gültigkeit der Landtagswahlen. Er beschliesst seine Geschäftsordnung. Die Abgeordneten erhalten Taggelder und Reisevergütungen. In den Wirkungskreis des Landtages fallen: die Mitwirkung an der Gesetzgebung und dem Abschluss von Staatsverträgen, die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, die Bewilligung der Abgaben, Krediten, Bürgschaften, Anleihen und des An- und Verkaufs von Staatsgütern, die Beschlussfassung über den jährlichen Rechnungabschluss, die Antragstellung und Beschwerdeführung bezüglich der Staatsverwaltung und die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung vor dem Staatsgerichtshofe. Der Landtag hat das Recht der Kontrolle über die Staatsverwaltung und kann zur Feststellung von Tatsachen Kommissionen bestellen. Der Regierungsvertreter muss gehört werden, er ist verpflichtet, Interpellationen zu beantworten. Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht zu: dem Landesfürsten durch Regierungsvorlagen, dem Landtage und den wahlberechtigten Landesbürgern (400 Bürger oder 3 Gemeinden). Ist eine solche Gesetzvorlage mit einer nicht vorgesehenen oder länger andauernden Belastung verbunden, so darf sie nur dann in Verhandlung genommen werden, wenn zugleich ein Bedeckungsvorschlag eingebracht wird. Ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren kann nur von wenigstens 600 Bürgern oder 4 Gemeinden gestellt werden.<sup>22)</sup> Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages erforderlich die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte, gegebenenfalls auch die Volksabstimmung (Referendum).

---

<sup>22)</sup> Die näheren Bestimmungen über die Volksinitiative trifft das Gesetz vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, L. G. Bl. No. 28, Jahrg. 1922.

Dieser unterliegt jedes vom Landtage beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz, ebenso jeder von ihm nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von 10,000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 4000 Franken verursacht, und zwar dann, wenn der Landtag die Volksabstimmung beschliesst oder wenigstens 400 Wahlberechtigte oder 3 Gemeinden eine solche fordern.<sup>23)</sup> Hat der Landtag einen durch Volksinitiative ihm zugegangenen, mit einem Bedeckungsvorschlag versehenen Gesetzentwurf abgelehnt, so muss derselbe der Volksabstimmung unterzogen werden. Die Annahme des Beschlusses in der Volksabstimmung ersetzt dann den Landtagsbeschluss.

Das VI. Hauptstück handelt „Vom Landesausschusse“. Für die Zeit zwischen Vertagung, Schliessung oder Auflösung des Landtages und seinem Wiederzusammentreten besorgt die Geschäfte des Landtages der Landesausschuss. Er besteht aus dem bisherigen Landtagspräsidenten (im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter) und vier vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Stellvertretern. Die Mandatsdauer des Landesausschusses erlischt mit dem Wiederzusammentreten des Landtages. Er ist dem Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich. Zur

---

<sup>23)</sup> Wenn es sich um die Verfassung handelt, wenigstens 600 Wahlberechtigte oder 4 Gemeinden. Die Volksabstimmung erfolgt gemeindeweise, die absolute Mehrheit entscheidet. „Dem Referendum unterliegende Gesetzesbeschlüsse werden erst nach Durchführung der Volksabstimmung bzw. nach fruchtlosem Ablaufe der für die Stellung des Begehrens nach Vornahme einer Volksabstimmung normierten dreissigtägigen Frist dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt.“ (Art. 66, Abs. 5). In dem die Verfassung kundmachende L. G. Bl. No. 15, Jahrg. 1921, S. 17, sind hinter dem Worte „bezw.“ aus Versehen einige Wort ausgefallen, wodurch der Sinn nicht klar festzustellen ist. Über meine Anfrage hat mir die liechtensteinsche Regierung mit dem Schreiben vom 6. April 1923 No. 969 mitgeteilt, dass die fehlenden Worte lauten: „nach fruchtlosem Ablaufe der für die Stellung des Begehrens“. Diese Worte wurden von mir in der vorstehenden Zitation eingesetzt.

Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Das VII. Hauptstück „Von den Behörden“ zieht die Grundlinien der Verwaltung. Die gesamte Landesverwaltung wird — mit Ausnahme der Schulangelegenheiten<sup>24)</sup> — von der dem Landesfürsten und dem Landtage verantwortlichen Regierung besorgt. Die Regierung besteht aus dem Regierungschef und zwei Regierungsräten und ebensovielen Stellvertretern. Der Regierungschef und sein Stellvertreter werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums ernannt. Beide müssen gebürtige Liechtensteiner sein. Eine Abweichung bezüglich des Regierungschefs ist nur zulässig, wenn der Landtag sich mit dreiviertel Stimmenmehrheit dafür entscheidet.<sup>25)</sup> Die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtage aus der wahlfähigen Bevölkerung unter gleichmässiger Berücksichtigung beider Landschaften gewählt. Es muss daher der eine der Landschaft Schellenberg und der andere der Landschaft Vaduz entnommen werden. Die Amts dauer des Regierungschefs und seines Stellvertreters beträgt 6 Jahre, die der Regierungsräte und ihrer Stellvertreter fällt mit jener des

---

<sup>24)</sup> Die Schulangelegenheiten werden vom Landesschulrate besorgt. Gemäss Art. 85 der Verfassung ist der Regierungschef auch Chef des Landesschulrates. Dadurch ist die verfassungsmässige Verantwortlichkeit auch für die Besorgung der Schulangelegenheiten gegeben.

<sup>25)</sup> Diese Bestimmungen sind darauf zurückzuführen, dass vor der Geltung der neuen Verfassung an der Spitze der Verwaltung meist ein landesfremder „Landesverweser“ — gewöhnlich ein gewesener österreichischer Verwaltungsbeamter — stand, was zu mehrfachen Verstimmungen im Lande und zu Konflikten geführt hatte. Für den besonderen Fall, dass eine geeignete in L. gebürtige Persönlichkeit für die Stelle des Regierungschef nicht vorhanden sein sollte — ein Fall, der in dem kleinen Lande immerhin möglich ist —, sieht die Verfassung die Möglichkeit der Ernennung auch einer der erwähnten Bestimmung der Verfassung nicht entsprechenden Persönlichkeit zum Regierungschef vor.

Landtages zusammen (4 Jahre). Spricht der Landtag dem Regierungschef oder seinem Stellvertreter nach Ablauf der Amts dauer das Vertrauen aus, so gilt dies als Vorschlag zu ihrer Wiederernennung.<sup>26)</sup> Wiederwahl der Regierungsräte ist zulässig. Verliert ein Mitglied der Regierung das Vertrauen des Volkes<sup>27)</sup> oder Landtages, so kann der Landtag beim Landesfürsten die Enthebung des betreffenden beantragen. Feste Bezüge erhält nur der Regierungschef, die übrigen Mitglieder der Regierung erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen in der gleichen Höhe wie die Landtagsabgeordneten. Zur Besorgung der Geschäfte werden der Regierung der Regierungssekretär, der Kassenverwalter und der Landestechniker sowie die erforderlichen Kanzleiorgane als besoldete Berufsbeamte beigegeben. Zur Vorsehung anderer fachliche Eignung erfordernder Geschäfte werden Fachleute gegen zu vereinbarende Entlohnung bestellt.

Der Regierungschef ist auch Chef des Landesschulrates. Er führt den Vorsitz in der Regierung, besorgt die ihm unmittelbar vom Fürsten übertragenen Geschäfte

<sup>26)</sup> Dadurch ist eine gewisse — zweifellos im Interesse der Verwaltung gelegene — Stetigkeit in der Person des Regierungschefs gegeben, indem der Fall ausgeschlossen wird, dass dem Regierungschef wohl das Vertrauen ausgesprochen, er jedoch aus andern mit seiner Amtsführung nicht im Zusammenhang stehenden Motiven nicht mehr zur Ernennung vorgeschlagen wird. Will der Landtag die Wiederernennung vermeiden, so muss er dem Regierungschef das Vertrauensvotum verweigern. Dadurch ist der Landtag indirekt gezwungen, wenn er eine Wiederernennung verhindern will, sich von sachlichen Gründen bestimmen zu lassen.

<sup>27)</sup> Diese Bestimmung ist freilich sehr unbestimmter Natur, da die Verfassung nicht sagt, wie der Verlust des Vertrauens des Volkes festzustellen sei. Sie dürfte mehr eine Konzession an den demokratischen Gedanken sein, denn praktisch wird es darauf herauslaufen, dass der Landtag, weil er kein Vertrauen zu dem Regierungsmittel mehr hat, seine Enthebung beantragt, wenn er sich hiebei auch von der Stimmung im Volke beeinflussen lässt. Auf sie muss er aber schon aus politischen Gründen Rücksicht nehmen. Diese Bestimmung ist daher juristisch überflüssig.

und die Gegenzeichnung der Gesetze und Verordnungen und der landesherrlichen Resolutionen. Bei feierlichen Anlässen geniesst er die dem Repräsentanten des Landesfürsten zustehenden Vorzüge. Der Regierung obliegt der Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages.<sup>28)</sup> Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist gegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung die Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zulässig. Sie besteht aus einem vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und zwei vom Landtage aus der wahlfähigen Bevölkerung gewählten Rekursrichtern mit ebenso vielen Stellvertretern. Ihre Amts dauer fällt mit jener des Landtages zusammen.

Die Verfassung trifft in diesem Hauptstücke auch grundlegende Bestimmungen über die Rechtpflege. Sie werden weiter unten im Abschnitt 5. „Organisation der Gerichte“ besprochen.

Als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte fungiert der Staatsgerichtshof. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und ist Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung. Er prüft die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und die Gesetzmässigkeit der Regierungsver-

---

<sup>28)</sup> Die Stellung des Regierungschefs kann mit der des obersten Regierungsorganes in anderen Staaten wohl nicht verglichen werden. Wenn auf ihn auch viele Merkmale eines Ministerpräsidenten zutreffen, so ist seine Stellung doch in mancher Beziehung eine andere. Vor allem widerspricht die zeitliche Begrenzung seiner Amts dauer der eines Premierministers. Er ist auch nicht ein primus inter pares in der Regierung, die trotz der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit nicht einem Kabinett entspricht. Die Kleinheit des Landes bringt es mit sich, dass er die verschiedensten in grossen Staaten geteilten Funktionen in sich vereinigt, wodurch seine Stellung ihren besonderen Charakter enthält.

ordnungen. Er fungiert auch als Verwaltungsgerichtshof und entscheidet über Klagen des Landtages auf Entlassung oder Schadenersatzpflicht der Mitglieder und Beamten der Regierung wegen Pflichtverletzungen. Er besteht aus einem Präsidenten und vier Stimmführern. Seine Mitglieder werden vom Landtage gewählt. Sie müssen zur Mehrheit gebürtige Liechtensteiner und zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Wahl des Präsidenten, der ein gebürtiger Liechtensteiner sein muss, unterliegt der landesfürstlichen Bestätigung. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind unabhängige Richter. Die Errichtung des Staatsgerichtshofes ist einem besonderen Gesetze vorbehalten, welches jedoch bisher noch nicht erlassen ist.

Für die Anstellung im Staatsdienste ist das liechtensteinsche Staatsbürgerrecht erforderlich. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Landtages zulässig. Die Organisation der Behörden erfolgt im Wege der Gesetzgebung. Sämtliche Behörden sind ins Land zu verlegen.<sup>29)</sup> Kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen.

Im VIII. Hauptstück „Vom Gemeindewesen“ werden die Grundzüge für die Gemeindeverwaltung aufgestellt, die in den Gemeindegesetzen festzulegen sind. Diese sind: Freie Wahl der Ortsvorsteher und übrigen Gemeindeorgane, selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und Handhabung der Ortspolizei, Pflege des Armenwesens, das Recht der Gemeinde zur Aufnahme von Bürgern und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.<sup>30)</sup>

---

<sup>29)</sup> Diese Bestimmung richtet sich gegen den früheren Brauch, dass die obersten Behörden sich ausserhalb des Landes (in Wien, Innsbruck, Butschowitz in Mähren) befanden.

<sup>30)</sup> Das Gemeindewesen ist geregelt durch das Gesetz vom 24. Mai 1864, L. G. Bl. No. 4, Jahrg. 1864, ergänzt durch das Gesetz vom 1. September 1919, L. G. Bl. No. 10, Jahrg. 1919 (Gemeindeangehörigkeit bezüglich der Agnaten des Fürstenhauses) und durch das Gesetz betreffend den Gemeindehaushalt vom 12. Dezember 1904, L. G. Bl. No. 5, Jahrg. 1904.

Gemäss dem IX. Hauptstücke „Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen“ ist die Verfassungsurkunde Landesgrundgesetz. Abänderungen und Erläuterungen bedürfen Stimmeneinhelligkeit der anwesenden Mitglieder des Landtages oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen zustande gekommene Dreiviertelmehrheit. Wenn sich Zweifel an der Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen ergeben und nicht durch Übereinkunft zwischen Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.<sup>31)</sup>

Alle Gesetze, Verordnungen und statutarischen Bestimmungen, die mit der Verfassung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.<sup>32)</sup>

---

<sup>31)</sup> Die Bestimmung, die „Erläuterungen“ der Verfassung und ihre „Auslegung“ der „Übereinkunft zwischen Regierung und dem Landtage“ überlässt, halte ich nicht für unbedenklich. Der Begriff „Erläuterung“ ist juristisch zu wenig abgegrenzt. Sein Umfang ist sprachlich noch weiter als der Begriff „Auslegung“, bei dem schon schwer festzustellen ist, wo die „Auslegung“ aufhört und die „Gesetzesänderung“ anfängt. Hiedurch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Verfassungsänderungen oder Ausführungsbestimmungen zu den in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen im Wege der „Auslegung“ oder „Erläuterung“ durch Übereinkunft zwischen Landtag und Regierung vorgenommen — oder wenigstens als vorgenommen behauptet — werden, ohne die sonst von der Verfassung geforderte Sanktion des Landesfürsten und Publikation im Landesgesetzblatte. Es kann hiedurch leicht ein anderer Weg zur Rechtsschaffung entstehen, als ihn die Verfassung vorgesehen hat. Aus einem Gesetze darf nicht mehr herausgeholt werden, als nach den allgemeinen, in der Rechtsordnung festgelegten Interpretationsregeln sich als Wille des Gesetzes ergibt. Zur Feststellung des Gesetzwillens ist aber im Zweifel, bezw. im Streite nur ein Gericht, nicht aber eine Volksvertretung oder eine Regierung berufen.

<sup>32)</sup> Schliesslich sei noch eine Unstimmigkeit erwähnt. Die Verfassungsurkunde wurde in Vertretung des Landesfürsten von dessen Neffen dem Prinzen Karl am 5. Oktober 1921 unterzeichnet. Hiezu wurde Prinz Karl in dem fürstlichen Handschreiben vom 2. Oktober 1921 unter Berufung auf den Art. 13 der Verfassung (Übertragung der landesfürstlichen Hoheitsrechte

#### 4. Organisation der Verwaltung und Verwaltungsverfahren.

Grundlegende Veränderungen hat die neue Verfassung auf dem Gebiete der politischen Verwaltung gebracht, und zwar sowohl bezüglich der Behördenorganisation wie des Verwaltungsverfahrens.

Die obersten Behörden der Verwaltung bestanden bisher aus der Regierung in Vaduz, dem Landesschulrate in Vaduz, der politischen Rekursinstanz in Wien und der mit der staatlichen Rechnungskontrolle betrauten Buchhaltung<sup>33)</sup> in Butschowitz in Mähren. An der Spitze der

---

auf einen Stellvertreter) ermächtigt. Von dieser Ermächtigung wurde mit dem Handschreiben gleichfalls vom 2. Oktober 1921 der damalige Landesverweser fürstl. Rat Ospelt in Kenntnis gesetzt. Die beiden Handschreiben sind vom Landesverweser gegengezeichnet (sie sind abgedruckt im L. G. Bl. No. 15, Jahrg. 1921, ausgegeben am 24. Oktober). In dem Handschreiben an den Prinzen Karl wird derselbe wohl beauftragt, die „von Mir sanktionierte“ Verfassung in Vaduz zu unterzeichnen. Aus den beiden Handschreiben ist jedoch nicht zu entnehmen, wann die Sanktion erfolgt ist. Hiezu ist noch zu bemerken, dass das Handschreiben an den Verweser nicht von der „sanktionierten“, sondern nur von der „neuen“ Verfassung spricht. Es ergibt sich daher die Frage, ob die Sanktion des Landesfürsten erst durch die am 5. Oktober 1921 geschehene Unterzeichnung durch den Prinzen Karl erfolgt ist oder bereits früher. Wäre sie erst am 5. Oktober 1921 erfolgt, dann war sie am 2. Oktober noch nicht sanktioniert, die Berufung auf den Art. 13 der Verfassung wäre daher eine Berufung auf ein Gesetz, das schon wegen des Mangels der Sanktion nicht Gesetz sein kann, daher nicht richtig. Abgesehen von dieser Frage war aber die Verfassung am Tage der Sanktion noch nicht publiziert (erst erfolgt am 24. Oktober 1921), daher noch nicht wirksam. Eine Berufung auf den Art. 13 der Verfassung in diesem Zeitpunkte ist daher eigentlich juristisch nicht möglich.

<sup>33)</sup> Die Buchhaltung in Butschowitz ist die Rechnungszensurstelle für den gesamten fürstlichen Privatbesitz. Sie war auch mit der staatlichen Rechnungskontrolle für L. betraut und erhielt jährlich die das Land betreffenden Rechnungen zur Überprüfung. Dies führte bei der räumlichen Entfernung des Landes von dem Sitze der Buchhaltung zu mannigfachen Unzukömmlichkeiten.

Regierung stand der vom Fürsten ernannte Landesverweser, welchem zwei Landesräte und zwei Landesratsstellvertreter, die gleichfalls vom Fürsten ernannt wurden, zur Seite standen. Der Landesverweser war gleichzeitig auch Vorsitzender des Landesschulrates. Die über Rechtsmittel gegen Verfügungen der Regierung entscheidende Rekursinstanz in Wien bestand aus drei vom Fürsten ernannten Mitgliedern. Diese Behördeneinteilung gründete sich auf die fürstliche Organisationsverordnung vom 30. Mai 1871, L. G. Bl. No. 1,<sup>34)</sup> welche auch das Verwaltungsverfahren regelte.

In ihrem VII. Hauptstück „Vom Gemeindewesen“ regelt die neue Verfassung die Grundlagen der Gemeindeverwaltung. Die näheren Einzelheiten wurden bereits in dem Abschnitt „3. Staatsverfassung“ dargestellt.

Auf Grund der Verfassung erfloss das Gesetz vom 21. April 1922, L. G. Bl. No. 24, Jahrg. 1922, über die allgemeine Landesverwaltungspflege, welches sowohl die Behördenorganisation, wie das Verfahren ausführlich regelt.

Das Landesverwaltungsgesetz gliedert sich in fünf Hauptstücke. Das I. Hauptstück behandelt die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane (Regierung und Verwaltungsbeschwerdeinstanz, Instanzenverhältnis, richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdeinstanz, Hilfsorgane, Vertreter des öffentlichen Rechts, Kanzlei, Ausschluss und Ablehnung von Regierungsorganen und Mitgliedern der Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren, Geschäftsführung der Behörden, Verantwortlichkeit, Aufsichtsbeschwerden, Zuständigkeit und

---

<sup>34)</sup> Sie verfügte die Trennung der Justizpflege von der Verwaltung und führte eine neue „Amtsinstruktion f. d. Landesbehörden des F. L.“ ein (abgedruckt auch in der „Sonderausgabe der wichtigsten Gesetze und Verordnungen d. F. L.“, I. Teil, Vaduz 1915). Sie wurde ergänzt durch die Verordnungen vom 20. Februar 1904, L. G. Bl. Nr. 3 und vom 14. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 7.

Verwaltungshilfe). Das II. Hauptstück regelt das einfache Verwaltungsverfahren (Allgemeine Bestimmungen über Zuständigkeit, Parteien, Kosten, Armenrecht, Zustellungen und Aufgebotsverfahren usw., ferner das Verwaltungsbotsverfahren, Entscheidungen oder Verfügungen nach vorgängiger Parteienverhandlung, Überprüfungsverfahren nämlich Vorstellung, Verwaltungsbeschwerde, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme, Nichtigerklärung, Einstellung, Nachsicht). Das III. Hauptstück regelt das Verwaltungszwangsvorfahren (Sicherungs- und Zwangsbetreibungsverfahren, Vollstreckung persönlicher Leistungen, Aufsichts- und Zwangsmassnahmen gegen Selbstverwaltungskörper, Landesnöte und Landesrettung, Friedensbot) und das IV. Hauptstück das Verwaltungsstrafverfahren. Das V. Hauptstück trifft Schluss-, Einführungs- und Anwendungsbestimmungen.

Wer sowohl theoretisch wie praktisch mit der Verwaltung zu tun gehabt hat, kennt die ausserordentlichen Schwierigkeiten, auf welche die Regelung einer solchen Materie stösst. Um so mehr Anerkennung muss der geradezu vorbildlichen Lösung gezollt werden, die das Gesetz gefunden hat. Es fehlt hier der Raum, um in Einzelheiten eingehen zu können. Ich muss mich daher auf das wichtigste beschränken.

Vor allem sei hervorgehoben, dass das neue Verwaltungsverfahren mit den veralteten Grundsätzen des Polizeistaates, der den Staatsbürger als zu bevormundenden Untertanen behandelt, vollkommen bricht. Ohne die Autorität des Staates, dort wo sie notwendig ist, aufzugeben, ist es von dem Gedanken erfüllt, dass die Bürger nicht wegen der Behörden, sondern die Behörden wegen der Bürger da sind und dass die Staatsbehörden nur dort in die Willenssphäre der Bürger einzugreifen berufen sind, wo es das Wohl der Gesamtheit gebietet. Das Gesetz trifft daher weitgehende Vorkehrungen, um die aus dieser Auffassung sich ergebenden Grenzen scharf zu ziehen und gegen ein Überschreiten zu sichern. Gerade dieser Grund-

satz bietet aber grosse Schwierigkeiten, wenn es sich um seine Verbindung mit einem zweiten, für jedes Verwaltungsverfahren ausserordentlich wichtigen Grundsatze handelt, nämlich mit Raschheit und Einfachheit des Verfahrens. Alle Vorteile eines modernen, die Freiheit des Bürgers respektierenden Verwaltungsverfahrens können vereitelt werden, wenn sie nur mit einer Komplizierung und Verlangsamung und damit Verteuerung der Verwaltung erkauft werden können. Die Verbindung dieser beiden nur schwer vereinbaren Prinzipien hat das Gesetz in glücklicher Weise gelöst. In dieser Beziehung sei insbesondere auf das Verwaltungsboteverfahren und das Unterwerfungsverfahren im Strafverfahren hingewiesen. Immer wieder weist das Gesetz den Verwaltungsbeamten an, auf die Sache und nicht auf die Form zu sehen, ohne dabei jedoch Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit das Wort zu reden. Von besonderem — ich kann nicht anders sagen als — gesetzgeberischem Takte zeugen die Bestimmungen über das Zwangsverfahren. Keine Verwaltung kann des Zwanges entbehren. Aber er darf nicht weiter gehen, als er zur Verwirklichung des Verwaltungszweckes unbedingt notwendig ist. Auch hier hat das Gesetz den richtigen Weg gefunden. Besonders zu begrüssen ist die Aufnahme der bedingten Bestrafung, bedingten Entlassung und Rehabilitation, der Strafnachsicht und der Verwarnung in das Verwaltungs-Strafverfahren. Schliesslich sei noch die klare Sprache des Gesetzes rühmend hervorgehoben.

### 5. Organisation der Gerichte.

Auch auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation bedeutet die neue Verfassung den Beginn einer neuen Aera. Bis dahin hatte lediglich die erste Instanz ihren Sitz im Lande, während die beiden folgenden Instanzen ihren Sitz in Österreich hatten.

Erste Instanz war das Landgericht in Vaduz, welches von einem nach den österreichischen Vorschriften zur Ausübung des Richteramtes befähigten Landrichter geleitet

wurde. Es besorgte die Gerichtsbarkeit in Zivilrechts- und Strafsachen und bezüglich der Übertretungen der Verwaltungsvorschriften sowie das Grundbuchwesen. Ausserdem fungierte der Landrichter als Besitzer des österreichischen Gefällsbezirksgerichtes in Feldkirch, welches auch über die in Liechtenstein begangenen Gefällsübertretungen judizierte.<sup>35)</sup> Zweite Instanz war das Appellationsgericht in Wien, welches aus drei vom Fürsten ernannten, nach österreichischen Vorschriften geprüften Richtern bestand. Es führte die Oberaufsicht über das Landgericht und entschied in letzter Instanz als Disziplinargericht. Als Oberster Gerichtshof fungierte das Oberlandesgericht in Innsbruck.<sup>36)</sup>

Die neue Verfassung brachte eine grundlegende Änderung, indem sie sämtliche Justizbehörden ins Land verlegte. In den Artikeln 99 bis 103 trifft sie grundlegende Bestimmungen über die Rechtspflege. Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Landesfürsten durch verpflichtete Richter ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig von jeder Einwirkung durch die Regierung. Sie haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen. Der Fiskus und die fürstlichen Domänenbehörden haben vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben. Die drei Instanzen sind das Landesgericht, das

---

<sup>35)</sup> Auf Grund des zwischen L. und Österreich abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages. Hierüber siehe „9. Finanzwesen“.

<sup>36)</sup> Österreichisches Hofdekret vom 13. Februar 1818, Just. Ges. Samml. No. 148 und Staatsvertrag zwischen L. und Österreich vom 19. Jänner 1884, österr. R. G. Bl. No. 124. Auf Grund dieser Vereinbarungen wurden die betreffenden österreichischen Richter beurlaubt L. trug die Kosten, die aus dieser Funktion des Oberlandesgerichtes Innsbruck Österreich erwuchsen, indem es eine Pauschalvergütung für die Kanzleiauslagen leistete und die durch die Beurlaubung erwachsenden Mehrauslagen und den entsprechenden Teil der Pensionsbeiträge ersetzte. — Siehe auch § 3, letzten Abs. der Jurisdiktionsnorm (Ges. v. 10. Dezember 1912, L. G. Bl. No. 9, Jahrg. 1912), welcher den erwähnten Staatsvertrag rezipiert.

Obergericht und der Oberste Gerichtshof<sup>37)</sup>), sämtliche in Vaduz. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten ist nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung zu regeln. In Strafsachen gilt das Anklageprinzip. Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz (Landgericht) wird in bürgerlichen Rechtssachen durch Einzelrichter, in Strafsachen auch von Schöffen und vom Kriminalgerichte ausgeübt. Obergericht und Oberster Gerichtshof sind Kollegialgerichte, deren Mitglieder vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag ernannt werden. Der Landrichter ist der Vorstand des Landgerichtes und übt in erster Instanz die Disziplinargewalt über die nichtrichterlichen Beamten des Gerichtes aus. Das Obergericht übt die Oberaufsicht über die Justizpflege und die Disziplinargewalt über die richterlichen Beamten des Landgerichtes aus. Es ist in Disziplinarsachen der nichtrichterlichen Beamten des Landgerichtes zweite Instanz und erste Instanz als Syndikatsgericht. Der Oberste Gerichtshof übt die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Obergerichtes und ist zugleich Beschwerdeinstanz in Disziplinarsachen der richterlichen Beamten des Landesgerichtes. In Syndikatssachen ist er letzte Instanz.<sup>38)</sup> Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen

<sup>37)</sup> Der Art. 101 der Verfassung nennt bei der Aufzählung der Gerichte die dritte Instanz den „fürstlichen Gerichtshof“. Im Art. 102, ebenso in dem auf Grund der Verfassung erlassenen Gerichtsorganisationsgesetz (v. 7. April 1922, L. G. Bl. No. 16, Jahrg. 1922) wird er der „Oberste Gerichtshof“ genannt. Diese Unstimmigkeit ist offenbar auf einen Auslassungsfehler zurückzuführen.

<sup>38)</sup> Wer über die Disziplinarvergehen der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes entscheidet, ist in der Verfassung nicht gesagt. Auch sonst ist mir kein Gesetz bekannt geworden, welches hierüber Bestimmungen enthielte. Hier scheint eine, wenn auch kaum praktisch werdende, so doch nicht grundsätzlich bedeutungslose Lücke im Recht vorzuliegen. Am zweckmässigsten schiene es mir, diese Funktion dem im Art. 104 der Verfassung vorgesehenen Staatsgerichtshofe zu übertragen.

Gerichten und Verwaltungsbehörden und die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen ist durch die Verfassung dem Staatsgerichtshof übertragen. Seine Schaffung ist, wie bereits erwähnt, einem besonderen Gesetze überlassen, das bisher jedoch noch nicht erflossen ist. Im Sinne der Art. 107 bis 109 der Verfassung müssen die Richter liechtensteinsche Staatsbürger sein. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Landtages zulässig.<sup>39)</sup> Jedenfalls müssen aber die Kollegialgerichte mehrheitlich mit Liechtensteinern besetzt sein. Alle Gerichte müssen ihren Sitz im Lande haben.

Im Rahmen dieser Verfassungsbestimmungen ist das Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922, L. G. Bl. No. 16, Jahrg. 1922, erflossen, welches die näheren Bestimmungen trifft. Im Sinne dieses Gesetzes werden die Einzelrichter des Landesgerichtes über Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt. Das Obergericht besteht aus drei, der Oberste Gerichtshof aus fünf Richtern. Für das Obergericht werden einvernehmlich mit dem Landtag und auf dessen Vorschlag vom Landesfürsten ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter, sowie zwei Oberrichter nebst zwei Ersatzrichtern auf die Dauer von 4 Jahren ernannt.<sup>40)</sup> Die Strafgerichtsbarkeit beim Lan-

---

<sup>39)</sup> Die Verfassungsbestimmung, dass für die Anstellung im Staatsdienste das l.sche Staatsbürgerrecht erforderlich ist, sollte dem bisherigen Brauche die wichtigsten Funktionen im Justiz- und Verwaltungsdienste Landesfremden — insbesondere Österreichern — zu übertragen, ein Ende machen. Andererseits sollte durch die Gestattung von Ausnahmen den besonderen Verhältnissen des Landes Rechnung getragen werden, da es bei der Kleinheit des Landes nicht ausgeschlossen ist, dass — besonders für die Gerichte — die erforderliche Zahl fachlich qualifizierter Staatsbürger nicht vorhanden ist.

<sup>40)</sup> Während der Landrichter vom Fürsten lediglich über einen Vorschlag des Landtages ernannt wird, muss die Ernennung der Richter des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes ausserdem noch „einvernehmlich“ erfolgen. Welchen Zweck diese Unterscheidung haben soll, ist nicht ganz klar. Wenn der

desgericht (I. Instanz) ordnet das Gesetz in der Weise, dass über Übertretungen Einzelrichter, über Vergehen das Schöffengericht und über Verbrechen der Kriminalgerichtshof entscheidet. Das Schöffengericht besteht aus dem Landrichter als Vorsitzenden und den vom Landtage gewählten zwei Schöffen und drei Ersatzschöffen. Der Kriminalgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Landrichter, drei weiteren Kriminalrichtern und zwei Ersatzrichtern. Der Präsident, sein Stellvertreter und die Kriminalrichter werden ebenfalls vom Landtage gewählt, und zwar die Kriminalrichter aus den Schöffen. Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen besorgt bei allen drei Instanzen der Staatsanwalt beim Landgericht. Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen über die Gerichtskanzleien, die Schriftführer und über die Ablehnung von Richtern und anderen Gerichtsorganen und des Staatsanwaltes. Jeder wahlfähige Bürger ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl als Richter anzunehmen. Nur der Landrichter ist festbesoldet. Die übrigen Richter und Ersatzrichter erhalten nur Taggelder und Reiseentschädigungen. In allen Verfahren sind von den Parteien Gerichtskosten und Gerichtsgebühren zu entrichten.<sup>41)</sup> Die früher bestandenen Bestimmungen, nach welchen Richter und Staatsanwalt nach den Vorschriften

---

Fürst den vom Landtage vorgeschlagenen Landrichter ernannt, so ist dies doch jedenfalls eine Ernennung auf Grund einer Willensübereinstimmung von Fürst und Landtag, also eine „einvernehmliche“ Ernennung. Es ist daher nicht einzusehen, was die bei den höheren Richtern ausser dem Vorschlage noch geforderte weitere Einvernehmlichkeit für einen Inhalt haben soll, es sei denn, dass lediglich an ein formales Moment beim Ernennungsakte und wie etwa im ersten Falle an die Formulierung des Ernennungsdekretes „Ich erkenne“... und im zweiten Falle „Ich erkenne im Einvernehmen mit dem Landtage . . .“ gedacht ist.

<sup>41)</sup> Die Gerichtsgebühren sind bis zur Erlassung eines ausführlichen Gesetzes provisorisch durch das Gesetz vom 1. Juni 1922, betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, L. G. Bl. No. 22, Jahrg. 1922, geregelt.

der österreichischen Gesetzgebung zum Richteramte befähigt sein mussten, sind durch das Gesetz aufgehoben.

## 6. Privatrecht und Verfahren.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, ist in Liechtenstein das österreichische bürgerliche Gesetzbuch rezipiert.<sup>42)</sup> Die Loslösung von Österreich hat mit zwingender Notwendigkeit das Streben zur Folge gehabt, sich aus der engen Verbindung mit dem österreichischen Rechte zu befreien. Solange Liechtenstein mit Österreich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildete, war ein mit Österreich gemeinsames Recht für das Land ein Vorteil. Nun da Liechtenstein sich von seinem östlichen Nachbarn abgekehrt und seinem westlichen zugewendet hat, ist die alte rechtliche Gemeinsamkeit mit Österreich ein Hindernis. Mitgewirkt haben hiebei auch psychologische Momente:

Bis in die neueste Zeit wurde Liechtenstein von Österreich aus regiert. Der Herrscher und wichtige Behörden des Landes hatten ihren Sitz in Österreich. Die Landesverweser waren meist ehemalige österreichische Beamte. Österreichische Verwaltungsvorschriften und Methoden wurden — häufig nur zu kritiklos — in Liechtenstein angewendet. Das verursachte Misstimmung im Lande, das sich zurückgesetzt fühlte. Die politischen Konflikte, die schliesslich zur neuen Verfassung geführt haben, hatten nicht zum geringsten ihren Grund in dem Bestreben, das Schwergewicht der Regierung aus Österreich in das eigene Land zu verlegen. Alle mit Österreich gemeinsamen Einrichtungen mussten daher schon aus

---

<sup>42)</sup> „Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Österreich“ vom 1. Jänner 1812, eingeführt mit dem Kundmachungspatent vom 1. Juni 1811, J. G. S. No. 946, wurde — mit Ausnahme des Erbrechtes — durch die fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812 eingeführt. Die Erbfolgeordnung wurde erst nachträglich mit einer Reihe von Abänderungen auf Grund der fürstlichen Verordnung vom 6. April 1846 rezipiert. Weitere, einzelne Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches abändernde Verordnungen s. bei Beck a. a. O. S. 65.

diesem psychologischen Grunde innerlicher Ablehnung in Liechtenstein begegnen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war auch, dass zahlreiche österreichische Rechtsnormen auf ein kleines Land, wie Liechtenstein, mit ganz anderen Bedürfnissen wie ein Grossstaat nicht passten. Dieser Umstand wurde noch dadurch verschärft, dass das österreichische a. b. G. B., eines der glänzendsten Gesetzgebungswerke seiner Zeit, heute vielfach veraltet, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügend, durch zahlreiche Spezialgesetze ergänzt werden musste, die ihrerseits auf die Bedürfnisse Liechtensteins keine Rücksicht nahmen. Ihre mechanische Übertragung auf das Fürstentum musste den Eindruck, unter landfremdem Rechte zu stehen, nur verstärken.

Bei dieser Sachlage ist es nur verständlich, dass Liechtenstein nun bestrebt ist, sich ein eigenes bürgerliches Recht zu schaffen. Der Anfang wurde mit dem Sachenrecht gemacht. In Bälde soll das Obligationen- und Erbrecht Gesetz werden, dem die übrigen Materien folgen sollen. Auf diese Weise soll ein völlig neues liechtensteinisches Zivilgesetzbuch geschaffen werden.

Am 1. Februar 1923 ist das als Teil des „Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches“ publizierte Sachenrecht vom 31. Dezember 1922, L. G. Bl. No. 4, Jahrg. 1923, in Kraft getreten. Damit sind alle ihm widersprechenden Gesetze und Verordnungen ausser Kraft gesetzt (Art. 141). Insbesondere sind aufgehoben alle einschlägigen sachenrechtlichen Bestimmungen des österreichischen a. b. Gesetzbuches,<sup>43)</sup> die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches,<sup>44)</sup> das Grundbuchpatent

---

<sup>43)</sup> Der Art. 141 zitiert das österr. a. b. Ges. buch „vom Jahre 1810“. Das ist falsch, da das Gesetz vom 1. Jänner 1812 und das Kundmachungspatent vom 1. Juni 1811 datiert ist.

<sup>44)</sup> Das Deutsche Handelsgesetzbuch gilt mit einigen Modifikationen auch in Österreich (eingeführt mit dem Gesetze vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. No. 1 für 1863). In Liechtenstein wurde es mit dem Einführungsgesetz vom 16. September 1865 eingeführt.

vom 1. Jänner 1809, die Bauordnung vom 14. Juli 1870 und eine Reihe anderer Gesetze.

Das Sachenrecht stellt sich als ein durchaus modernes Gesetz dar, das in vorbildlicher Weise die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft mit dem bewährten alten, im Volke lebenden Rechtsgut vereinigt und die Besonderheiten des Landes berücksichtigt. Es folgte hiebei vielfach schweizer Mustern. Hiefür war auch die nunmehrige wirtschaftliche Orientierung des Landes nach der Schweiz massgebend, die eine Rechtsangleichung an den westlichen Nachbarn schon aus praktischen Gründen geboten erscheinen liess. Besonders muss die klare leichtverständliche Sprache des Gesetzes hervorgehoben werden, die es wohlzuend von anderen modernen Gesetzgebungswerken, wie beispielsweise von dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, unterscheidet. In einem so kleinen Lande wie Liechtenstein, wo der Staatsbürger mangels eines ausgebreiteten Anwaltsstandes viel mehr als anderwärts genötigt ist, das Gesetzbuch selbst in die Hand zu nehmen, musste der Gesetzgeber auf Klarheit und Verständlichkeit das grösste Gewicht legen. Es fehlt an Raum, auf — stellenweise sehr interessante — Einzelheiten des Gesetzes einzugehen. Nur in kurzen Umrissen soll sein Inhalt skizzirt werden.

Die Einleitung (Art. 1—19) enthält die allgemeinen Normen über Anwendung des Rechtes, richterliches Ermessen, Beweisregeln, sachliche Zuständigkeit der Behörden, internationales Recht, unbewegliche und bewegliche Sachen, Ersitzung usw. Bemerkenswert ist die starke Hervorhebung von Treu und Glauben im Handeln und die im österreichischen a. b. Gesetzbuche fehlenden Normen über den chikanösen Gebrauch eines Rechtes.<sup>45)</sup>

Der besondere Teil gliedert sich in drei Abteilungen: Das Eigentum (Art. 20—197), die beschränkten dinglichen Rechte (Art. 198—497), Besitz und Grundbuch (Art. 498

---

<sup>45)</sup> Art. 2, Abs. 2, „Der offensbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtschutz“.

bis 632). Die erste Abteilung behandelt die allgemeinen Bestimmungen über das Eigentum, das Grundeigentum und das Fahrniseigentum, die zweite Abteilung die Dienstbarkeiten und Grundlasten, das Grundpfand, das Fahrnispfand und die Rechte an herrenlosen und öffentlichen Sachen und die dritte Abteilung den Besitz und das Grundbuch. Zu bemerken ist, dass unter den Rechten an herrenlosen und öffentlichen Sachen unter dem Titel „Die Wasserkräfte“ und „Die Bergwerke“ das Wasser- und Bergrecht in das Sachenrecht einbezogen ist. Den Schluss bilden die Übergangsbestimmungen (Art. 1 bis 142).<sup>46)</sup>

Der agrarische Charakter des Landes bringt es mit sich, dass vor allem die mit Grund und Boden zusammenhängenden Rechtsnormen besonders eingehende Behandlung erfahren haben. Hier verdient das Nachbarrecht besondere Hervorhebung. Durchaus modern sind die Bestimmungen über den Heimatschutz (Schutz künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Bauten, des Ort-, Strassen- und Landschaftsbildes). Resumierend kann gesagt werden, dass das Gesetzgebungswerk volles Lob verdient, wozu nicht wenig der Umstand beiträgt, dass vielfach auf deutschrechtliche, dem Volksempfinden viel näher liegende Rechtsinstitute zurückgegriffen wurde.

Bezüglich des Prozessverfahrens galt bis in neuere Zeit österreichisches Recht.<sup>47)</sup> Eine vollkommene Neu-

---

<sup>46)</sup> Die Neunumerierung der Übergangsbestimmungen mit Art. 1 bis 142 erscheint mir nicht vorteilhaft. Die Übergangsbestimmungen bilden so, wie sie gefasst sind, sowohl der Form wie dem Inhalte nach einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes. Die Einführung neuer Artikelziffern erschwert die Zitation des Gesetzes. Vielleicht wäre es praktischer gewesen, diese Bestimmungen aus dem Gesetze vollkommen herauszuschälen und als besonderes Einführungsgesetz zum Sachenrecht zu fassen.

<sup>47)</sup> Österreichische allg. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, eingeführt mit der fürstl. Verordnung vom 18. Februar 1812, und das Gesetz vom 26. Dezember 1906, mit welchem Zusatz-

regelung erfuhr das Prozessverfahren durch die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm und das Einführungsgesetz zu diesen beiden (alle drei Gesetze vom 10. Dezember 1912, L. G. Bl. No. 9, Jahrg. 1912, in Wirklichkeit getreten am 1. Juni 1913,<sup>48)</sup> welche die Erfahrungen der neuen deutschen und österreichischen Zivilprozessgesetze verwerten.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung galten die einschlägigen Bestimmungen der früher erwähnten österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung und das Schuldentriebgesetz vom 4. November 1865. Durch das Gesetz vom 17. Oktober 1921, L. G. Bl. No. 20, Jahrg. 1921, wurden Bestimmungen über die Voraussetzungen getroffen, unter denen gerichtliche Handlungen im Vollstreckungsverfahren nicht vorgenommen werden (Rechtsstillstand). Auch das Vollstreckungsverfahren steht vor einer Neuordnung. Bisher ist die Rechtssicherungsordnung (Gesetz vom 9. Februar 1923, L. G. Bl. No. 8, Jahrg. 1923) erschienen, die sich in fünf Abschnitte — Vollstreckungssicherung, Eidliche Angabe und Anfechtungsordnung, Besondere Sicherungen im Rechtsfürsorgeverfahren, Rechtsausübung, Selbstverteidigung und Selbsthilfe, Schluss- und Übergangsrecht — gliedert. Bemerkenswert ist, dass das Gesetz die Ausübung eines Rechtes für unzulässig erklärt, wenn es nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen, und dass es sowohl Notwehr wie Notstand anerkennt. Die Schaffung eines zeitgemäßen

---

bestimmungen zur allg. Ge. Ordn. erlassen wurden, ferner die österr. Zivilprozessnovelle vom 16. Mai 1874, eingeführt mit dem Gesetz vom 15. August 1879, das österr. Ehestreitverfahren vom 23. August 1819, eingeführt mit fürstl. Verordn. vom 16. Oktober 1819, das österr. Summarverfahren vom 18. Oktober 1845 und das Besitzstörungsverfahren vom 27. Oktober 1849, eingeführt durch die fürstl. Verordnungen vom 5. November 1857 und vom 10. Dezember 1858.

<sup>48)</sup> Abgeändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1921, L. G. Bl. No. 19, Jahrg. 1922, und Gesetz vom 7. April 1922, L. G. Bl. No. 18, Jahrg. 1922.

Zwangsvollstreckungsverfahrens ist in Aussicht genommen.

Eine Neuregelung hat das Rechtsfürsorgeverfahren durch das Gesetz vom 21. April 1922, L. G. Bl. No. 19, Jahrg. 1922, erfahren, von dem zu erwähnen ist, dass in ihm Bestimmungen des unter 4. besprochenen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege auf diesem Gebiete für anwendbar erklärt werden.

### 7. Strafrecht und Verfahren.

Als Strafgesetz gilt das mit der fürstl. Verordnung vom 7. November 1859 in Liechtenstein eingeführte österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.<sup>49)</sup> Eine Abänderung erfuhr das Strafgesetz durch das Zins- und Wuchergesetz vom 24. November 1921, L. G. Bl. No. 24, Jahrg. 1921.

Für das Strafverfahren galt bis in die neuere Zeit der mit der fürstl. Verordnung vom 18. Februar 1812 eingeführte, vom Verfahren über Verbrechen handelnde Abschnitt des österreichischen Strafgesetzes vom 3. September 1803<sup>50)</sup> samt den österreichischen Beweisvorschriften vom 6. Juli 1833 sowie die liechtensteinschen Strafprozessnovellen vom 24. Oktober 1881 und vom 24. Juni 1884, ferner das Gesetz vom 13. Juli 1897 betreffend Aufschub und Unterbrechung einer Freiheitsstrafe und das Gesetz vom 8. August 1898 betreffend die zivil- und öffentlichrechtlichen Folgen erlittener Aburteilung.

Ein modernes Strafverfahren erhielt Liechtenstein mit dem Gesetze vom 31. Dezember 1913 betreffend die Einführung einer Strafprozessordnung, L. G. Bl. No. 3,

<sup>49)</sup> Eingeführt mit kaiserl. Patent vom 27. Mai 1852, österr. R. G. Bl. No. 117. Dieses Gesetz ist eine neue, durch spätere Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803.

<sup>50)</sup> Siehe Anm. <sup>49)</sup>.

Jahrg. 1914. Es rezipiert den Rechtsstoff der österreichischen Strafprozess-Ordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. No. 119, mit entsprechenden Modifikationen.

Abänderungen erfuhr die Strafprozessordnung durch das Gesetz vom 12. Dezember 1916<sup>51)</sup> und in neuester Zeit durch das Gesetz vom 7. April 1922,<sup>52)</sup> welches insbesondere neue Bestimmungen über die Rechtsmittel trifft, sowie durch das Gesetz vom 1. Juni 1922.<sup>53)</sup> Dieses Gesetz, durch welches auch das Strafgesetz abgeändert wird, trifft Bestimmungen über den bedingten Strafnachlass, die bedingte Entlassung, die Tilgung der Verurteilung, die Wahl- und Stimmrechtseinstellung und deren Wiederherstellung, Strafunmündige und Jugendliche, Arbeitshaus- und Geldstrafen und Verwarnung und über die Unterbringung in auswärtigen Strafanstalten.

### 8. Geldwesen.

Bis ins 18. Jahrhundert kursierten die verschiedenen Münzsorten Deutschlands auch in Liechtenstein. In der Mitte des 18. Jahrhunderts galt in Liechtenstein der Konventionsfuss nach einer zwischen Österreich und Bayern abgeschlossenen Konvention, der auch der schwäbische Kreis, zu dem Liechtenstein gehörte, beigetreten war. An dessen Stelle trat später die süddeutsche Währung.<sup>54)</sup> Um sein Münzwesen mit den in der allgemeinen

<sup>51)</sup> Gesetz vom 12. Dezember 1916, L. G. Bl. No. 9, Jahrg. 1916, betreffend die Abänderung der §§ 210 und 316 der Strafprozessordnung (ausserordentliches Milderungsrecht).

<sup>52)</sup> Gesetz betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung vom 7. April 1922, L. G. Bl. No. 17, Jahrg. 1922.

<sup>53)</sup> Gesetz vom 1. Juni 1922, L. G. Bl. Nr. 21, Jahrg. 1922 betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze.

<sup>54)</sup> Vorübergehend wurden wohl schon früher liechtensteinische Münzen geprägt, die ersten wirklichen Landesmünzen waren jedoch die Vereinstaler vom Jahre 1862 und später die Münzen der Kronenwährung. (Vergl. A. Schädler, Die Tätigkeit des lischen Landtages im 19. Jahrh. III. Periode 1890—1900, Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstent. L., Vaduz 1904, S. 79 ff.)

Münzkonvention vom 30. Juli 1838 verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten in Übereinstimmung zu bringen, hatte Österreich mit diesen Staaten den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857, österr. R. G. Bl. No. 101, geschlossen.<sup>55)</sup> An diesem Vertrage hat an der Seite Österreichs auch Liechtenstein teilgenommen. Auf Grund desselben wurde in Österreich und in Liechtenstein der „österreichische Währung“ genannte 45 fl.-Fuss eingeführt.<sup>56)</sup> Durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 fanden die Eingangsbestrebungen auf wirtschaftlichem Gebiete zwischen Österreich und den deutschen Staaten ein Ende. Auf Grund des zwischen Österreich und Liechtenstein einerseits und Preussen und einer Reihe anderer deutschen Staaten andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 13. Juni 1867, österr. R. G. Bl. No. 122, traten Österreich und Liechtenstein aus dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 aus.<sup>57)</sup> Damit trat jedoch keine Ände-

<sup>55)</sup> Bereits im Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich und Preussen vom 19. Februar 1853, österr. R. G. Bl. No. 207, dem auch Liechtenstein beigetreten ist (Kundmachung des österr. Ministers des Äussern vom 12. Oktober 1853, R. G. Bl. No. 208) haben sich die vertragschliessenden Staaten verpflichtet, noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung zu treten.

<sup>56)</sup> Dies geschah in Österreich mit dem kaiserl. Patent vom 19. September 1857, österr. R. G. Bl. No. 169, in Liechtenstein mit dem Gesetze vom 3. Dezember 1858, dessen § 11 bestimmt: „Nachdem wir dermalen keine Landes- und Scheidemünzen auszuprägen befunden haben, so sollen die in Österreich nach dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 in österreichischer Währung ausgeprägten Landes- und Scheidemünzen nach ihrem vollen Werte im Fürstentume gesetzlichen Umlauf haben.“ — Zur Einführung des gleichen Münzsystems wie in Österreich hatte sich L. übrigens bereits im Zollvertrage vom 5. Juni 1852, österr. R. G. Bl. No. 146 (Art. 12) verpflichtet.

Die gleiche Bestimmung enthielt auch der Vertrag vom 23. Dezember 1863, österr. R. G. Bl. No. 47, Jahrg. 1864, mit welchem der Zollvertrag — hierüber s. 9. Finanzwesen — bis Ende 1876 verlängert wurde.

<sup>57)</sup> Im Art. XIII des Prager Friedensvertrages zwischen Österreich und Preussen vom 23. August 1866, österr. R. G. Bl.

rung der Geltung der „österreichischen Währung“ in Liechtenstein ein.

Der in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingetretene Sturz des Silberpreises und die Einführung der Goldwährung im deutschen Reiche hatten eine zunehmende Entwertung des österreichischen Silberguldens herbeigeführt. Infolgedessen trat im liechtensteinischen Landtage eine Bewegung für die Einführung der Goldwährung ein.<sup>58)</sup> Das Hindernis war zunächst der Artikel 12 des Zollvertrages vom 23. Dezember 1863, österr. R. G. Bl. No. 47, Jahrg. 1864, der Liechtenstein an das österreichische Währungssystem band und bis Ende 1876 lief. Die Bestrebungen waren daher zunächst darauf gerichtet, die währungspolitische Freiheit wieder zu gewinnen. Im neuen Zollvertrag vom 3. Dezember 1876, österr. R. G. Bl. No. 143, mit welchem die Zollgemeinschaft auf weitere 12 Jahre verlängert wurde, entfiel die im Vertrage vom Jahre 1863 enthaltene Verpflichtung, das gleiche Münzsystem wie in Österreich einzuführen, und Liechtenstein erlangte hiedurch wieder das Recht, seine Währung abzuändern. Im Dezember 1876 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf wegen Einführung der Goldwährung im Landtage ein, der mit einigen Änderungen auch angenommen und als Gesetz vom 31. Dezember 1876, L. G. Bl. No. 1, Jahrg. 1877, publiziert wurde. Das neue Gesetz erregte wegen seines Einflusses auf die bestehenden Schuldverhältnisse den heftigsten Widerspruch im Lande und führte zu einer — wie A. Schädler sie nennt — „friedlichen Revolution“. Der Landtag wurde aufgelöst und mit dem fürstlichen Erlass vom 18. Jänner 1877, L. G. Bl. No. 3, Jahrg. 1877, das Gesetz vorläufig sistiert. Das Gesetz kam nicht mehr

---

No. 103, war bereits die Auflösung des Münzvertrages vereinbart worden.

<sup>58)</sup> A. Schädler, Die Tätigkeit des l.ischen Landtages im 19. Jahrh. II. Folge, Die Periode von 1873—1889, Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstent. L. 3. Bd., S. 28 ff.

zur Verhandlung und ist — wie A. Schädler bemerkt — seither verschollen. Liechtenstein hatte somit von seinem Rechte, eine eigene Währung einzuführen, keinen Gebrauch gemacht.

Die „österreichische Währung“ galt nun in Liechtenstein weiter bis zur Einführung der Kronenwährung, welche in Österreich mit dem Gesetze vom 2. August 1892, österr. R. G. Bl. No. 126, und in Liechtenstein mit dem Gesetze vom 8. August 1898, L. G. Bl. No. 2 eingeführt wurde. Das Gesetz schloss sich den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes von 1892 an. Es sieht die Ausprägung von liechtensteinischen Gold- und Silbermünzen im gleichen Gewicht und Gehalt wie die analogen österreichischen Münzen vor. Sie wurden im Hauptmünzamte in Wien ausgeprägt.<sup>59)</sup> Mit dem Gesetze vom 17. August 1900, L. G. Bl. No. 2 wurde die — im Gesetze vom Jahre 1898 einer späteren Regelung vorbehaltene — obligatorische Rechnung in der Kronenwährung und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt.

Nun kam der Krieg und mit ihm die fortschreitende Verschlechterung der Kronenwährung, die Liechtenstein, obwohl neutral, mitmachen musste. Infolge der Geldentwertung erlitt das Land ausserordentliche Kapitalverluste. In dieser Not griff die Bevölkerung zur Selbsthilfe. Noch vor dem Ende des Krieges und damit vor dem tiefsten Stande der Krone fingen Handwerker und Händler an, die Annahme von Kronen zu verweigern und Schweizer Franken zu fordern. Gleichzeitig trachtete die Bevölkerung sich ihres Besitzes an Kronen im benachbarten Vorarlberg teils durch Verkauf der Noten, teils durch Ankauf von Waren zu entäußern. Auf verschiedenen Wegen gelangten Schweizer Franken ins Land, bis schliesslich die Kronenwährung verschwunden und tatsächlich die Schweizerfrankenwährung eingeführt war.

---

<sup>59)</sup> Die ersten liechtenstein'schen Münzen verschwanden bald aus dem Verkehr, weil sie bei Sammlern sehr gesucht waren.

Liechtenstein hat wohl sehr schwere Verluste erlitten, aber diese Verluste waren immer noch viel geringere, als wenn es den ganzen Weg der Kronenentwertung mit Österreich mitgemacht hätte. So hatte es wenigstens einen Teil seines Kapitals gerettet, indem es sich der Krone noch zu einem im Verhältnisse zum heutigen Stande günstigen Kurse entäussert hatte.

Dieser Vorgang spielte sich ausserhalb der Rechtsordnung ab, denn juristisch war eine Änderung der Währungsgesetzgebung nicht erfolgt. Den tatsächlichen Verhältnissen trug die Gesetzgebung insoferne Rechnung, indem mit dem am 1. September 1920 in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 27. August 1920, L. G. Bl. No. 8, Jahrg. 1920, bestimmt wurde, dass die in sämtlichen liechtensteinischen Steuer- und Gebührengesetzen enthaltenen, auf Beträge der Kronenwährung lautenden Vorschriften so umzuwandeln sind, wie wenn sie auf gleiche Beträge der Schweizer Frankenwährung lauteten. Die auf das laufende Jahr entfallenden Steuern und Gebühren sind derart einzuheben, dass je 1 Krone für 1 Franken geschuldet wird. Das gleiche gilt für Stempel und Taxen und die von den Verwaltungsbehörden und Gerichten verhängten Strafen und Bussen. In neuester Zeit trat Liechtenstein mit der Schweiz in Verhandlung wegen Abschluss eines Zoll- und Währungsvertrages<sup>60)</sup>, der den gegebenen Zustand auch juristisch sanktionieren soll. Der Vertrag ist vor kurzem (Ende April 1923) zwischen den beiderseitigen Vertretern abgeschlossen worden und harrt noch der parlamentarischen Erledigung. Eine andere Frage ist freilich die, ob durch das erwähnte Gesetz die sogenannte „österreichische Währung“ bezw. die Kronenwährung einführenden liechtensteinischen Gesetze als aufgehoben anzusehen sind, zumal das erwähnte Gesetz von einer Aufhebung der liechtensteinischen Währungsgesetze überhaupt nicht spricht.

---

<sup>60)</sup> Bezuglich der Auflösung des Zollvertrages vergl. die Ausführungen unter 9. Finanzwesen.

Um den Kredit und Geldverkehr im Lande zu fördern, wurde 1862 ein landschaftliches Spar- und Leihinstitut gegründet. Mit dem Gesetze vom 12. Jänner 1923, L. G. Bl. No. 5, Jahrg. 1923, wurde die „Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein“ geschaffen, welche das alte Institut — die „Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein“ — mit sämtlichen Aktiven und Passiven übernimmt. Das neue Institut ist eine unter Mitwirkung und Aufsicht des Landtages und der Regierung verwaltete Anstalt öffentlichen Rechtes, deren Verwaltung von der übrigen Landesverwaltung getrennt geführt wird. Seine Aufgabe ist, die Gelegenheit zur Anlage von Ersparnissen zu bieten, die Kreditbedürfnisse des Landes zu befriedigen und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, den Zahlungsverkehr der Landeskasse und die Verwaltung der den Landesfonds und vom Lande verwalteten Stiftungen gehörenden Wertpapiere zu besorgen und aus den erzielten Gewinnen Mittel für allgemeine Landeszwecke und gemeinnützige Zwecke zu gewinnen.

#### 9. Finanzwesen.

Auch das gesamte Abgabenwesen hat in neuester Zeit eine grundlegende Umgestaltung erfahren.

Die Grundlage der direkten Abgaben Liechtensteins bildete während der letzten 50 Jahre das Provisorische Steuergesetz vom 20. Oktober 1865.<sup>61)</sup> Danach gab es eine Grund-, eine Gewerbe- und eine Personalklassensteuer.<sup>62)</sup> Ausserdem gab es verschiedene Taxen, Gebühren

<sup>61)</sup> Eine vorzügliche historische Übersicht über den bisherigen Zustand und eine ebenso ausgezeichnete Erläuterung und Begründung zu dem neuen Steuergesetz (s. weiter unten) enthält die „Botschaft des l.ischen Landtages zum Steuergesetz an die Stimmberechtigten des Fürstentums L.“ — Über den bisherigen Zustand s. auch In der Mauer Artikel „Liechtenstein“ in Mischler und Ulrich, Österreichisches Staatswörterbuch, III. Bd. Wien 1907 und W. Beck, a. a. O.

<sup>62)</sup> Die viel verbreitete Behauptung, dass L. ein glückliches Land sei, in dem keine Steuern gezahlt werden, ist daher falsch.

und sonstige Abgaben. Bezuglich der später zu besprechenden indirekten Steuern galten dieselben Bestimmungen wie in Österreich.

In diesen Zustand hat, wie die unten erwähnte „Botschaft“ hervorhebt, der Weltkrieg umwälzend eingegriffen. Die mit ihm zusammenhängenden wirtschaftlichen Störungen machten eine Erhöhung der Landeseinnahmen notwendig, der das bisherige Abgabensystem nicht mehr gewachsen war. Verschiedene Gesetze suchten durch Änderung einzelner Bestimmungen der alten Gesetzgebung und durch Einführung neuer Abgaben die Staats-einnahmen zu erhöhen, ohne jedoch den erstrebten Zweck im erforderlichen Umfange zu erreichen. Die Regierung entschloss sich daher, dem Landtage ein neues Gesetz vorzulegen, welches die ganze Materie neu ordnet. Das Gesetz wurde am 2. Dezember 1922 im Landtage, und in der am 24. Dezember 1922 durchgeführten Volksabstimmung vom Volke angenommen, am 11. Jänner 1923 vom Fürsten sanktioniert und unter L. G. Bl. No. 2, Jahrg. 1923, kundgemacht.<sup>63)</sup>

Das Steuergesetz hat sich von vornherein eine ausserordentlich schwierige Aufgabe gestellt. Zwangen die Verhältnisse einerseits zu einer Erhöhung der staatlichen Einnahmen, so stand ihm andererseits eine durch den Krieg wirtschaftlich geschwächte Bevölkerung gegenüber. Insbesondere war es die durch Jahrzehnte bestandene Währungsgemeinschaft Liechtensteins mit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, die mit dem Kriege dem Lande schwere Schäden zugefügt hatte, da es bis zu seiner Loslösung von derselben<sup>64)</sup> durch längere Zeit an der Kronenentwertung teilnahm. Hierdurch gingen nicht allein die in Kronen angelegten Ersparnisse, sondern auch ein

---

<sup>63)</sup> Der Art. 122 überliess die Bestimmungen des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Regierung. Mit dem Beschluss der Regierung vom 22. März 1923, L. G. Bl. No. 10, Jahrg. 1923 wurde als dieser Zeitpunkt der 10. April 1923 bestimmt.

<sup>64)</sup> Vergl. den Abschnitt „8. Geldwesen“.

grosser Teil des beweglichen Vermögens fast zur Gänze verloren. Liechtenstein ist — wie die „Botschaft“ bemerkt — ein armes Land geworden. Dieser Zustand musste bestimmend für das Gesetz sein. Es galt daher zwei nur schwer vereinbare Momente — erhöhte Einnahmen und verarmtes Land — miteinander in Einklang zu bringen. Das Schwergewicht konnte daher weniger auf eine Erschliessung neuer Steuerquellen als auf eine entsprechende Verteilung der Steuerlast gelegt werden. Diese besondern Umstände zwangen auch dazu, mit der üblichen Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern zu brechen. Massgebend hiefür war auch die richtige Erkenntnis, dass die — für diese Unterscheidung früher ausschlaggebende — Überwälzbarkeit als Hauptmerkmal der indirekten Steuer heute nicht mehr voll zutrifft. Da es sich dem Gesetzgeber darum handelte, eine erschöpfende Steuerordnung zu schaffen, die die gesamte Steuermaterie regelt und nur noch der Ergänzung durch ein Stempel- und Zollgesetz bedarf, wurden in dasselbe auch das ganze Steuerverfahren und Steuerstrafverfahren aufgenommen. Der Steuerpflichtige erfährt somit unmittelbar aus dem Gesetze alles, was für ihn von Wichtigkeit ist.

Das Gesetz unterscheidet Landes- und Gemeindesteuern. Landessteuern sind: die Vermögenssteuer,<sup>65)</sup> die Erwerbssteuer,<sup>66)</sup> die Nachlasssteuer,<sup>67)</sup> die Erbanfallssteuer,<sup>68)</sup> die Schenkungssteuer,<sup>69)</sup> die Gesellschaftssteuer<sup>70)</sup>

<sup>65)</sup> Gegenstand das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen.

<sup>66)</sup> Gegenstand alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte.

<sup>67)</sup> Ihr unterliegen die im Lande fällig gewordenen Hinterlassenschaften.

<sup>68)</sup> Ihr unterliegt der im Lande sich vollziehende Vermögenserwerb von Todes wegen.

<sup>69)</sup> Ihr unterliegt der im Lande sich vollziehende Vermögenserwerb durch Schenkungen unter Lebenden.

<sup>70)</sup> Ihr unterliegen die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien

und die Getränkesteuer.<sup>71)</sup> Eine allgemeine Einkommensteuer kennt das Gesetz nicht. Das Einkommen soll durch die Kombination von Vermögens- und Erwerbsteuer erfasst werden. Massgebend für diesen Vorgang waren die besonderen Verhältnisse in dem kleinen Lande mit vorwiegend mittel- und kleinbäuerlicher Bevölkerung, welche eine Einkommensteuer etwa nach deutschem Muster unpraktisch erscheinen liessen. Die Steuerberechnung erfolgt für die Vermögens- und Erwerbsteuer nach Steuer-einheiten. Der Steuersatz wird gleichzeitig mit der Verabschiedung des Voranschlages mit einem Bruchteil oder einem Vielfachen der Steuereinheit alljährlich bestimmt. Dies ermöglicht eine elastische Anpassung an den Einnahmebedarf ohne jedesmalige Novellierung des Gesetzes. Die Nachlass-, Erbanfalls-, Schenkungs- und Gesellschaftssteuer wird nach bestimmten Prozentsätzen, die Getränkesteuer mit bestimmten Beträgen (nach Art, Quantität, Alkoholgehalt des Getränkes) berechnet.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden bestehen aus den Gemeindeanteilen an den Landessteuern und den Erträgen der Gemeindesteuern. Die Anteile bestehen an der Erbschafts-, Schenkungs-, Gesellschafts- und Getränkesteuer.<sup>72)</sup> Eigene Gemeindesteuern sind: die Gemeindezuschläge zur Vermögens- und Erwerbsteuer,<sup>73)</sup> die besondere Gemeinde-Erwerbsteuer,<sup>74)</sup> die Aktivbürger-

und Genossenschaft), die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Lande haben. Die Steuer setzt sich aus einer Kapitalsteuer und einer Ertragssteuer zusammen.

<sup>71)</sup> Gegenstand gegorene Getränke und gebrannte Wasser, die in Gast- und Schankwirtschaften ausgeschenkt oder im Kleinverkauf abgegeben werden.

<sup>72)</sup>  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{2}$  des Ertrages.

<sup>73)</sup> Der Zuschlag darf 100 % nicht übersteigen.

<sup>74)</sup> Von Erwerbenden, die sich vorübergehend in der Gemeinde aufhalten und zur Vermögens- und Erwerbsteuer nicht herangezogen werden.

steuer,<sup>75)</sup> die Billettsteuer,<sup>76)</sup> die Automobil- und Fahrradsteuer und die Hundesteuer. Ausserdem sind die Gemeinden berechtigt, zur Deckung des Bedarfes für Kirche, Schule und öffentliches Gesundheitswesen Haushaltungsumlagen zu erheben.

Die Vollziehung dieses Gesetzes sowie aller anderen auf die Einhebung von Steuern sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen obliegt der unter der Aufsicht der Regierung stehenden Steuerverwaltung. Ihr Leiter ist der Steuerkommissär, dem nach Bedarf Hilfskräfte beigegeben werden. Die Einhebung besorgen die Gemeinden, die für ihre Mitwirkung eine Einzugsprovision von 3 Proz. erhalten. Die Einschätzung und Veranlagung geschieht durch die Gemeindesteuerkommissionen. Als Beschwerdeinstanz fungiert die Landessteuerkommission. Beide Kommissionen bestehen aus gewählten Mitgliedern. Im Falle der Verletzung oder willkürlichen Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes ist gegen die Entscheidung der Landessteuerkommission die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Die gesamte indirekte Besteuerung (Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern usw.) besorgte bis in die

---

<sup>75)</sup> Steuerpflichtig ist jeder stimmberechtigte Landesbürger. Die Steuer wird in der „Botschaft“ damit begründet, dass die Gewährung politischer Rechte als Korrelat die Erfüllung finanzieller Pflichten von jedem Staatsbürger fordere. Die Heranziehung zur allgemeinen Steuerleistung genüge nicht; darüber hinaus müsse noch eine besondere Steuer als finanzieller Ausdruck dieser politischen Tatsache ausgebildet werden. — Ich halte diese Schlussfolgerung nicht für zutreffend. Ihr liegt ein historisch verständlicher, aber dem Wesen des modernen Staatsrechtes nicht entsprechender Gedanke zu Grunde, der Gedanke, dass der ursprünglich absolute Staat immer mehr von seinen Rechten an den Staatsbürger abgegeben hat, der dadurch an Rechten gleichsam gewonnen hat. Für die moderne Auffassung des Staates gibt es aber — wenigstens theoretisch — keinen Gegenstand zwischen Staat und Bürger. Der stimmberechtigte Bürger, der verfassungsgemäss an der Bildung des Staatswillens mitwirkt, ist zum Staatsorgan geworden. Sein Stimmrecht ist daher

neueste Zeit Österreich, dessen Zollgebiet Liechtenstein angehörte. Die Grundlage bildete der Staatsvertrag zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5. Juni 1852, österr. R. G. Bl. No. 146.<sup>77)</sup> Liechtenstein trat damit dem österreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei.<sup>78)</sup> Die bestehenden sowie die in der

---

nicht ein „Recht“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern die gesetzliche Form, in der sich seine Teilnahme an der Bildung des Staatswillens verwirklicht, daher eigentlich Pflicht. Die Weiterentwicklung dieser Auffassung führt zur Wahlpflicht. Diesen Weg ist auch L. gegangen, indem es in dem Gesetze vom 31. August 1922, L. G. Bl. No. 28, Jahrg. 1922, die Teilnahme an den Landeswahlen und Abstimmungen (Referendum, Initiative) als Bürgerpflicht erklärt und ihre Unterlassung mit Strafe bedroht (Art. 4). Daraus geht klar hervor, dass der l.sche stimmberechtigte Staatsbürger zum Staatsorgan, sein Recht zur Pflicht geworden ist, der er sich straflos auch nicht entziehen kann. Ihn daher aus dem Titel des Stimmrechts mit einer Sondersteuer zu belegen, entbehrt der Begründung. Eine andere Frage ist es natürlich, ob aus praktischen finanzpolitischen Gründen eine solche Steuer eventuell zu befürworten ist.

<sup>76)</sup> Für Aufführungen und Vorstellungen, für deren Besuch in irgendeiner Form Bezahlung verlangt wird.

<sup>77)</sup> Der Vertrag galt bis Ende 1863. Auf Grund des Vertrages vom 23. Dezember 1863, österr. R. G. Bl. No. 47, Jahrg. 1864, wurde das Übereinkommen auf weitere 12 Jahre, vom 1. Jänner 1864 an gerechnet, also bis Ende 1876 verlängert. Auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 1876, österr. R. G. Bl. No. 143, welcher am 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit trat, wurde bestimmt, dass das Übereinkommen bis Ende 1888 in Kraft bleibt. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass, wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung erfolgt, der Vertrag auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen sei, und ebenso in der Folge der Vertrag jedesmal auf weitere zwölf Jahre verlängert zu betrachten sei, wenn ein Jahr vor Ablauf von keiner Seite eine Kündigung erfolgt. Der zuletzt erwähnte Vertrag wurde mit der Additional-Konvention vom 27. Dezember 1888, österr. R. G. Bl. No. 70, abgeändert (Herabsetzung des von L. zu zahlenden Verwaltungsbeitrages von 25 % des l.schen Anteiles am gemeinsamen Reinerträgnisse auf 17%).

<sup>78)</sup> Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1852 betreffend die Aufnahme des Fürsten-

Folge zu erlassenden einschlägigen österreichischen Gesetze und Vorschriften und der österreichische Zolltarif galten in dem gleichen Umfange, wie sie für Vorarlberg gelten, auch für Liechtenstein. Die liechtensteinische Regierung übernahm die Verpflichtung, alle späteren auf diese Materien sich beziehenden österreichischen Gesetze und Verordnungen in Liechtenstein kund zu machen. Die Verwaltung führte die der Finanzlandesdirektion in Innsbruck unterstellte Finanzbezirksdirektion in Feldkirch (Vorarlberg) durch österreichische Finanzorgane. Die Zollämter in Liechtenstein waren gemeinsame Ämter, die die Wappen beider Staaten führten. Die in Liechtenstein stationierten österreichischen Finanzorgane unterstanden in dienstlicher Beziehung den österreichischen Behörden. Sie führten neben der österreichischen die liechtensteinische Kokarde. Das Reinerträge aus der Verwaltung wurde nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen Österreich und Liechtenstein geteilt, jedoch wurde dem Fürstentum ein jährliches Reineinkommen verbürgt.<sup>79)</sup> Als Verwaltungskostenbeitrag hatte Liechtenstein einen Pauschalbetrag zu zahlen.<sup>80)</sup> Die Einnahmen aus der Zollgemeinschaft mit Österreich bildete die Haupteinnahmspost im liechtensteinischen Budget.<sup>81)</sup>

Die Zollgemeinschaft Liechtensteins mit Österreich war das Ergebnis seiner Lage und Geschichte. Einzelne deutsche Staaten hatten bereits in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts Zollvereinigungen geschlossen. Dem im Jahre 1833 geschlossenen deutschen Zollverein gehörte

---

tums L. in den österreichischen Zollverband, österr. R. G. Bl. No. 147.

<sup>79)</sup> Zuletzt 2 Fl 20 kr d. i. 4 K 40 h für den Kopf der Bevölkerung.

<sup>80)</sup> Ursprünglich 10 %, dann 25 % und schliesslich 17 % des ihm zufallenden Anteiles aus dem gemeinsamen Reinerträgnisse.

<sup>81)</sup> W. Beck, a. a. O. S. 52, nennt folgende Zahlen: 1870 31,760 K (52 % des Gesamtbudgets), 1880 44,000 K (50 %), 1890 90,410 K 80 h (64 %), 1900 108,700 K (62 %) und 1910 176,650 K (72 %).

Liechtenstein nicht an, da ihm Österreich nicht beigetreten war und infolgedessen Liechtenstein wegen seiner geographischen Lage — keine mit Deutschland gemeinsame Grenze — ihm auch nicht beitreten konnte. Das Land war damit vollkommen isoliert, ein Zustand, der für ein so kleines Land auf die Dauer nicht haltbar war. Im Zuge der politischen Bewegung des Jahres 1848 forderte die Bevölkerung die Beseitigung der Handel und Wandel hemmenden Zollschränke. Der Fürst gab die Zusage, dass diesem Wunsche durch Zolleinigung mit dem benachbarten Österreich Rechnung getragen werde. Nach längeren Verhandlungen kam dann der erwähnte Zollvertrag vom Jahre 1852 zustande.<sup>82)</sup>

Die Zollgemeinschaft mit Österreich erwies sich im Laufe seines Bestehens für Liechtenstein als sehr vorteilhaft. Infolge der geographischen Lage des Landes mit lediglich zwei Grenzen — Österreich und die Schweiz — kam für eine Zollgemeinschaft nur Österreich oder die Schweiz in Betracht. Von diesen beiden Möglichkeiten bedeutete die Zollgemeinschaft mit Österreich die Verbindung mit dem grossen österreichisch-ungarischen Wirtschaftsgebiete und damit weitaus grössere wirtschaftliche Vorteile als eine Zollgemeinschaft mit der Schweiz. Mit der Zertrümmerung der Österreichisch-ungarischen Monarchie infolge des Krieges gingen jedoch diese Vorteile verloren. Österreich war zu einem vom Meere abgeschnittenen Kleinstaat geworden. An Stelle eines Wirtschaftsgebietes von 670,000 km<sup>2</sup> mit 52 Millionen Einwohnern<sup>83)</sup> war die kleine durch den Krieg und den

---

<sup>82)</sup> Vergl. A. Schädler, Die Tätigkeit des l.ischen Landtages im 19. Jahrh. I. Folge, die Periode 1862—1873, Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. F. L., 1. Bd., Vaduz 1901, S. 99 und ff. — Über die Bedeutung des Zollvertrages für Liechtenstein vergl. auch die Verhandlungen des l.schen Landtages anlässlich der späteren Erneuerungen des Vertrages in der zitierten Arbeit von A. Schädler, II. Folge, die Periode von 1873—1889, Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. F. L., 3. Bd., Vaduz 1903, S. 21 u. ff. und S. 90.

<sup>83)</sup> Österreich, Ungarn, Bosnien und die Herzegovina.

Vertrag von Saint Germain wirtschaftlich ruinierte Republik Österreich mit einem Flächeninhalt von 84,000 km<sup>2</sup> und 6,4 Millionen Einwohnern getreten. Hiezu kam noch, dass die notgedrungene Aufhebung der Währungsgemeinschaft ein weiteres Verbleiben in der Zollgemeinschaft mit Österreich nahezu unmöglich machte. Es war daher ein Gebot der Selbsterhaltung für Liechtenstein, auch die Zollgemeinschaft mit Österreich zu lösen. Im August 1919 beschloss der Landtag — ohne Kündigung — das Aufhören des Zollvertrages.<sup>84)</sup> Die Regierung teilte dem damaligen deutsch-österreichischen Staatsamte für Äusseres lediglich mit, dass Liechtenstein mit Rücksicht auf den Zerfall der österr.-ung. Monarchie den Vertrag von 1876 (siehe Anm. 77) „als nicht mehr zu Recht bestehend“ ansche. Mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 26. August 1919 wurde die Aufhebung von der österreichischen Regierung zur Kenntnis genommen.<sup>85)</sup> Am 1. Oktober 1919 wurde von Seiten Österreichs die Zolllinie an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze errichtet. Dementsprechend nehmen auch die zwischen Liechtenstein und der

<sup>84)</sup> Die ablehnende Kritik, die Schädler, Die Tätigkeit des l.schen Landtages in der Periode 1912 bis 1919, Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. F. L., 21. Bd., Vaduz 1921, S. 45 u. ff., an diesem Vorgange übt, halte ich nicht für begründet. Der Einwand, dass die mit dem Abbruche der Zollgemeinschaft verbundene Errichtung von Zollschränken seitens Österreichs das Land gegen das Ausland vollkommen absperre und damit wirtschaftliche Nachteile brachte, wäre nur dann richtig, wenn Liechtenstein in dieser Isolierung dauernd verbleibt. Daran dürfte wohl keiner der Anhänger der Lösung der Zollgemeinschaft mit Österreich gedacht haben. Die selbstverständliche Folge der Loslösung von Österreich ist der Anschluss an ein anderes Wirtschaftsgebiet, als welches, als einziger Grenznachbar ausser Österreich, nur die Schweiz in Betracht kommt. Die mit der Trennung verbundenen Nachteile kommen daher nur für ein Übergangsstadium in Betracht.

<sup>85)</sup> Die Republik Österreich hat in mehrfachen feierlichen Kundgebungen und Gesetzen grundsätzlich die Rechtsnachfolge nach dem alten Österreich abgelehnt, ohne sich jedoch der Pflicht zur Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten über gemeinsame Aktiven und Passiven des alten Österreich zu entziehen.

Republik Österreich später geschlossenen Abmachungen<sup>86)</sup> über den Handelsverkehr zwischen den beiden Staaten auf den früheren Zollvertrag überhaupt keinen Bezug, sondern sind so stilisiert, als ob eine Zollgemeinschaft nie bestanden hätte.

Seit der Auflösung der Zollgemeinschaft mit Österreich besorgt Liechtenstein den Zollverkehr durch eigene

Sie hat hiebei den Standpunkt vertreten, dass sie ebenso wie die andern aus dem alten Österreich hervorgegangenen Nachfolgestaaten originär entstanden sei und daher nicht als das alte Österreich angesehen werden könne. Sie hat damit nur das gleiche getan, was beispielsweise auch die tschechoslovakische Republik getan hat. Dieser Standpunkt wurde jedoch vom Friedensvertrage von Saint Germain (Vertrag vom 10. September 1919, österr. R. G. Bl. No. 303, Jahrg. 1920) nicht anerkannt, der die Republik Österreich als die Fortsetzung des alten Österreich behandelt. Da der Vertrag von Österreich unterfertigt, vom Parlemente angenommen und als Gesetz publiziert wurde, hat er Recht geschaffen. Die Republik Österreich trägt dieser ihr aufgezwungenen Pflicht insofern Rechnung, als sie zwar nach wie vor die Rechtsnachfolge nach dem alten Österreich bestreitet, jedoch „unbeschadet“ der Bestimmungen des Vertrages von Saint Germain, das heisst, dass sie sich notgedrungen als Rechtsnachfolgerin ansieht, aber nur insoweit, als sie der Vertrag von Saint Germain dazu zwingt. — Bei dem erwähnten Kabinettsrat hat der Vertreter des Staatsamtes für Äusseres ausdrücklich festgestellt, dass der Schritt L.s nicht als Kündigung im Sinne des Vertrages, sondern als Aufhebung desselben wegen des Wegfalles eines Vertragsteiles erscheint. Wir haben es daher nicht mit der völkerrechtlichen Auflösung eines Vertrages, sondern mit dem Aufhören eines Vertrages infolge Unterganges eines der beiden Vertragsteile zu tun.

<sup>86)</sup> Die Abmachungen beruhen auf dem Wechsel der gleichlautenden Noten vom 22. April 1920. Sie sind publiziert im österr. B. G. Bl. No. 136 vom 9. März 1921. Liechtenstein hat die Abmachungen in Form der Verordnung vom 1. Mai 1920, L. G. Bl. No. 2, Jahrg. 1920, kundgemacht. Eine Ergänzung erfuhren die Abmachungen durch den Notenwechsel vom 30. Dezember 1921, kundgemacht von der österr. Regierung im B. G. Bl. No. 17, vom 18. Jänner 1922 und von der l.schen Regierung als Verordnung vom 7. Februar 1922, L. G. Bl. No. 13, Jahrg. 1922.

Organe.<sup>87)</sup> Gleichzeitig ist, wie bereits früher erwähnt wurde, Liechtenstein mit der Schweiz in Unterhandlungen wegen Abschluss eines Zollvertrages getreten, der zwischen den beiderseitigen Vertretern bereits abgeschlossen ist und der parlamentarischen Erledigung harrt.

## 10. Verkehrswesen.

Die einzige das Land durchziehende Eisenbahnlinie<sup>88)</sup> — von Feldkirch (Vorarlberg) über Schaan (Liechtenstein) nach Buchs (Schweiz) — steht unter österreichischer Verwaltung. Hier ist eine Änderung des bisherigen Zustandes bisher nicht eingetreten.<sup>89)</sup>

Das Postwesen wurde seit 1817 von der österreichischen Verwaltung auf Grund fallweiser Abkommen geführt. Hierzu kam später noch das Telegraphen- und Telephonwesen.<sup>90)</sup> Über Drängen des Landtages, der an Stelle der fallweisen Abkommen einen förmlichen Staatsvertrag wünschte, in dem eine Reihe von Forderungen des Landes anerkannt werden sollten, wurde am 4. Oktober 1911 das „Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und

---

<sup>87)</sup> Geregelt durch Gesetz betreffend die Neuregelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren vom 1. Dezember 1921, L. G. Bl. No. 25, Jahrg. 1921, welches auch den Zolltarif enthält. Es wurde abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1922, L. G. Bl. No. 30, Jahrg. 1922.

<sup>88)</sup> Die Konzession für den Bau der Bahn wurde erteilt mit dem Gesetze vom 14. Jänner 1870, L. G. Bl. No. 1, Jahrg. 1870. Bezuglich der Eisenbahnfrage in L. vergl. A. Schädler, Die Tätigkeit des l.schen Landtages im 19. Jahrh. I. Folge, Die Periode von 1862—1873, Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. F. L., 1. Bd., Vaduz 1901, S. 162 ff.

<sup>89)</sup> Der Artikel 8 der Seite 32 und Anm. 86 erwähnten „Abmachungen“ bestimmt, dass bezüglich der Eisenbahnen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes anerkennen.

<sup>90)</sup> Über die Geschichte des Postwesens in L. berichtet A. Schädler „Die Tätigkeit des l.schen Landtages, Periode von 1901—1911, Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. F. L., 12. Bd., Vaduz 1912, S. 67 ff.

der fürstl. Liechtensteinschen Regierung betreffend die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein<sup>91)</sup> geschlossen. Auf Grund dieses Übereinkommens waren die Post-, Telegraphen- und Telefonanstalten im Lande gemeinsame österreichische und liechtensteinische Anstalten. Die Ausgabe eigener liechtensteinscher Briefmarken wurde zugestanden. Der aus der Verwaltung sich ergebende Überschuss sollte zu gleichen Teilen zwischen den beiden Staaten geteilt werden.

Unterstellt war die Verwaltung des Postwesens Liechtensteins der Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck.

Dieser Zustand währte bis in die neueste Zeit. Mit der Lösung der früheren Zoll- und Währungsgemeinschaft mit Österreich war aber das Postübereinkommen nicht mehr haltbar. Es wurde daher von der liechtensteinschen Regierung mit Wirksamkeit vom 31. Jänner 1921 gekündigt.<sup>92)</sup> Am 10. November 1920 schloss Liechtenstein mit dem schweizer. Bundesrat das „Übereinkommen betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und schweizerische Telegraphen- und Telefonverwaltung.“<sup>93)</sup>

---

<sup>91)</sup> Das „Übereinkommen“ ist im österr. R. G. Bl. nicht kundgemacht worden. Es ist veröffentlicht in der „Dienstvorschrift für die k. k. Postanstalt“, I. Bd. 1. Abteilung, „Das Postgesetz und die übrigen gesetzlichen Grundbestimmungen über das Postwesen“ herausg. vom k. k. Handelsministerium, Wien 1913. Es wurde durch den Zusatzartikel vom 21. Jänner 1917 (veröffentlicht ebenda) ergänzt.

<sup>92)</sup> Österr. Postverordnungsblatt, herausgeg. von der Postsektion des Bundesministeriums f. Verkehrswesen v. 13. Jänner 1921, Nr. 2, S. 25 u. Dienstanweisung des öst. B.-Min. f. Verk.-wesen, Postsekt. v. 24. Jänner 1921, Zl. 1836 P. 1921.

<sup>93)</sup> Das „Übereinkommen“ ist samt dem „Anhang“ (Note des eidgenössischen politischen Departements vom 24. Jänner 1921 über die Ausführung des Übereinkommens und Ausführungsbestimmungen) von der liechtensteinschen Regierung am

Auf Grund des „Übereinkommens“ hat die schweizerische Verwaltung den Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb in Liechtenstein am 1. Februar 1921 übernommen. Die Verwaltung wird auf Rechnung des Fürstentums geführt. Die Einnahmen dienen zunächst zur Deckung der Betriebsausgaben. Ein Betriebsgewinn fällt Liechtenstein zu, ein Betriebsverlust ist von ihm zu decken. Die Kosten der notwendigen Bauten und Anschaffungen trägt das Fürstentum. Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften, sowie die einschlägigen Verträge und Übereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten in gleicher Weise auch in Liechtenstein. Für Übertretungen der fiskalischen Bundesgesetze ist, so weit die Gerichte in Betracht kommen, in I. Instanz das Landgericht in Vaduz, als Berufungsinstanz das st. gallische Kantonsgericht und als Kassationshof das schweizerische Bundesgericht in Lausanne zuständig. Die Post-, Telegraphen- und Telephonämter in Liechtenstein unterstehen ausschliesslich der schweizerischen Verwaltung, sind jedoch als fürstlich liechtensteinsche zu bezeichnen. Die Betriebsleitung bezüglich der Post führt die Kreispostdirektion St. Gallen, die Betriebsleitung bezüglich des Telegraphen und des Telephons die Kreistelegraphendirektion St. Gallen. Für Aufschriften, Stempel usw. der Ämter sind die liechtensteinschen Wappen und Landesfarben zu verwenden. Die Angestellten liechtensteinscher Staatsangehörigkeit haben auf der Dienstmütze die liechtensteinsche Kokarde anzubringen. Die eigenen liechtensteinschen Postwertzeichen hat die Regierung des Fürstentums auf ihre Kosten herstellen zu lassen. Für den Verkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten die Taxen und Gebühren wie für den schweizerischen Inlandsverkehr. Für den Verkehr mit dem Auslande gelten die nämlichen Tarife wie für den schweizerischen Verkehr

mit dem Auslande. Die Beamten werden von der schweizerischen Verwaltung angestellt. Liechtenstein hat das Vorschlagsrecht. Rechte und Pflichten der Beamten sind die gleichen wie in der Schweiz. Bis zur Errichtung einer Postsparkasse in der Schweiz richtet die schweizerische Postverwaltung einen besonderen Postsparkassendienst in Liechtenstein ein. Die in den Kassen der liechtensteinischen Ämter erliegenden Barmittel sind Eigentum der schweizerischen Verwaltung. Auf die Auslegung des Übereinkommens sich beziehende Streitfragen entscheidet, soweit sie nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden können, ein Schiedsgericht. Das Übereinkommen kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist je auf den 1. Jänner oder 1. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## 11. Landesverteidigung.

Gemäss § 21 der Verfassung von 1862 bestand in Liechtenstein die allgemeine Wehrpflicht bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr. Die Aufhebung des Kontingentes erfolgte gemäss § 49 der Verfassung, der die bezüglichen Vorschriften des deutschen Bundes für bindend erklärte, auf Grund eines Gesetzes. Nach der deutschen Bundesakte war Liechtenstein als Mitglied des deutschen Bundes verpflichtet, im Mobilisierungsfalle ein Kontingent zu stellen. Dies geschah auch auf Grund des Beschlusses des Bundesrates vom 14. Juni 1866, mit welchem beschlossen wurde, die vier Armeekorps der deutschen Mittelstaaten auf Kriegsfuss zu setzen. Wie bereits früher erwähnt wurde, rückte das liechtensteinsche Kontingent wohl aus, kam jedoch wegen der inzwischen erfolgten Einstellung der Feindseligkeiten nicht ins Feuer. Anlässlich der kriegerischen Ereignisse hatte die Regierung in der Sitzung vom 4. Juni 1866 dem Landtage ein neues Rekrutierungsgesetz vorgelegt, welches die allgemeine Wehrpflicht einföhrte. Das Gesetz wurde in erster Lesung angenommen, dann aber, wegen des inzwischen einge-

tretenen Friedenszustandes von der Regierung zurückgezogen. In der Sitzung vom 31. Mai 1867 kam nun ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf über die Rekrutenaushebung für die Jahre 1867 und 1868 zur Verhandlung.<sup>94)</sup> Da infolge der Auflösung des deutschen Bundes die auf den § 49 der Verfassung gestützte Bundespflicht, ein Militärkontingent zu halten, für Liechtenstein nicht mehr bestand, handelte es sich bei der Beratung dieses Gesetzes eigentlich nicht mehr um die blosse Zustimmung zur Rekrutenaushebung, sondern um die Frage des Fortbestandes des Kontingentes überhaupt. Der Landtag verwarf den Gesetzentwurf mit der Begründung, dass das kleine Kontingent nur in Verbindung mit einem grösseren Truppenkörper in Betracht komme. Eine solche Verbindung bestehe aber, da Liechtenstein infolge Auflösung des deutschen Bundes vollkommen selbständigt geworden war, nicht mehr. Für die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern genüge die Polizei. Gleichzeitig bat der Landtag die Regierung, die Truppenaushebung bis zu einem militärischen Anschluss an einen grösseren Staat aufzuschieben. Dieser Beschluss des Landtages wurde vom Landesfürsten sanktioniert und das Kontingent aufgelöst.<sup>95)</sup> Seither bestand in Liechtenstein kein Militär mehr. Die Frage, ob hiedurch die Militärpflicht bloss ruhte oder juristisch aufgehoben war, ist strittig.<sup>96)</sup> Die neue Verfassung hat diese Frage damit erledigt, dass sie für den Fall der Bedrohung des Landes die allgemeine Wehrpflicht einführte.

Gemäss Art. 44 ist jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ausser diesem Falle dürfen bewaffnete Formationen nur insoweit ge-

---

<sup>94)</sup> Für jedes dieser Jahre 21 Mann.

<sup>95)</sup> Vergl. A. Schädler, Die Tätigkeit des 1.schen Landtages im 19. Jahrhundert. I. Folge. Jahrb. f. d. F. L., I. Bd., Vaduz 1901, S. 135—140, 142—144.

<sup>96)</sup> Vergl. Beck, a. a. O. S. 55.

bildet und erhalten werden, als es zur Versehung des Polizeidienstes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern notwendig erscheint. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Gesetzgebung.<sup>97)</sup>

---

<sup>97)</sup> Hierdurch scheint das — vor Inkrafttreten der neuen Verfassung wirksam gewordene — Gesetz vom 12. März 1921, L. G. Bl. No. 5, Jahrg. 1921 betreffend die Errichtung einer neuen Landeswehr nicht aufgehoben zu sein, da diese — freiwillige — Landeswehr „nur zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in jenen Fällen, in denen die der Regierung sonst zu Gebote stehenden Machtmittel als hiezu nicht ausreichend erscheinen“, dient.